

PROTOKOLL

12. Sitzung des 54. Studierendenparlaments am 29.11.2022

-ÖFFENTLICHE VERSION-

Erstellt am: 08.12.2022
Geändert am: 10.01.2023
Beschlossen am: 10.01.2023
Bekanntgabe am: 13.01.2023

Inhalt:

Anwesenheitsliste	3
Verzeichnis der Anlagen	4
TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	5
TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung	5
TOP 3. Festlegung der Tagesordnung	5
TOP 4. Bericht des SP-Sprechers und Anfragen	6
TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen	6
TOP 6. Weitere Berichte	8
TOP 7. Wahl einer stellvertretenden AStA-Vorsitzenden	8
TOP 8. Zweite Lesung Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	8
TOP 9. Dritte Lesung Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	12
TOP 10. Zweite Lesung des Nachtragshaushaltsplans II 2022/23	12
TOP 11. Dritte Lesung des Nachtragshaushaltsplans II 2022/23	15
TOP 11a. Bestellung von Kassenprüfer:innen	16
TOP 12. Verschiedenes	16

Anwesenheitsliste

Parlamentarier	Liste	Anwesend	Stellvertretung/Bemerkung
Koritnik, Angelina	GEWI	Nein	Vertreten durch Vennwald, Elias
Lysiak, Philip	GL	Nein	Vertreten durch Demirci, Abdurrahman
Böcker, Feo	GRAS	Ja	
Rehberg, Sofie Marie	GRAS	Ja	Vertreten durch Gravendyk, Maximilian bis 20.20 Uhr und von 22.40 Uhr bis 22.50 Uhr
Wegener, Robin	GRAS	Ja	
Ali, Omar	IL	Nein	Vertreten durch Heschmati, Navid
Demir, Hanife	IL	Nein	Vertreten durch Hippert, Niklas bis 22.50 Uhr
Ince, Ugur	IL	Nein	
Iqbal, Kiram	IL	Nein	
Sahbaz, Zeynep	IL	Nein	
Xhelili, Dea	IL	Ja	
Yalim, Irem	IL	Nein	Vertreten durch Kantor, Nikita bis 20.10 Uhr
Yavuz, Emre	IL	Nein	Vertreten durch Azroufi, Fatima
Yavuz, Eren Ertunc	IL	Ja	
Yildiz, Nurgül	IL	Ja	
Yilmaz, Yanki	IL	Ja	
Dilbas, Aselya	JUSOS	Ja	
Gödde, Mika	LHG	Nein	Vertreten durch Geppert, Niklas
Bandyk, Viviane	LiLi	Nein	
Linsel, Nick	LiLi	Ja	
Ünal, Emre	LiLi	Nein	Vertreten durch Kranzmann, Lars
Weber, Noah	LiLi	Nein	
Welsing, Lena	LiLi	Nein	Vertreten durch Lahsberg, Kai
Agethen, Ron	NAWI	Ja	
Cremer, Tim	NAWI	Ja	
Demirci, Talha	NAWI	Ja	
Handford, Henry	NAWI	Nein	Vertreten durch Gladkirch, Mariana ab 19.15 Uhr
Herden, Alexander	NAWI	Nein	Vertreten durch Meinert, Hendrik
Krüger, Phillip Nico	NAWI	Ja	
Reichert, Katrin	NAWI	Nein	Vertreten durch Lambertz, Simon
Tilbürger, Elisabeth	NAWI	Ja	
van der Linden, Inja	NAWI	Ja	
Walkowiak, Patrick	NAWI	Ja	
Käppel, Felix Christof	RCDS	Ja	
Schwarz, Kara Luisa	REWI	Ja	
Name	Liste		Rolle/Bemerkung
Stein, Franziska			FSVK-Sprecherin

Verzeichnis der Anlagen

Index	Anlage	Hinweis
#01.	Einladung zur 12. Sitzung des 54. Studierendenparlaments	
#02.	Dringlichkeitsantrag auf Änderung der GO-SP	
#03.	Bericht des Vorsitzenden des AStA	
#04.	Bericht der studentischen Vertreterin im AKAFÖ-Verwaltungsrat (S. Plassen)	
#05.	Geänderte Form des Antrags auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	
#06.	Lesefassung der beantragten Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	
#07.	Änderungsantrag zur Geänderten Form des Antrages auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	
#08.	Alternative Fassung des § 13 der beantragten Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	
#09.	Änderungsantrag zum beantragten Nachtragshaushalt für das HAJ 2022/2023	
#10.	Votum des Haushaltsausschusses zum Entwurf des zweiten Nachtragshaushalts	

TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) eröffnet die Sitzung um 19.10 Uhr und begrüßt die anwesenden Parlamentarier. Er stellt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung i.V.m. § 14 Abs. 1 GO-SP die Beschlussfähigkeit des SP fest.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung

Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) erklärt, ihm seien im Nachgang der Versendung des Protokollentwurfs mehrere Änderungswünsche zugetragen worden. Diese seien überwiegend redaktionell gewesen und seien deshalb von ihm übernommen worden. Konkret ginge es um Schreibfehler und die fälschliche Bezeichnung eines Angestellten des AStA als Referenten. Er weist darauf hin, dass alle von Yanki Yilmaz (IL), Nur Demir (IL) und Nick Linsel (LiLi) übernommen wurden. Nachdem Maximilian Gravendyk (GRAS) einen seiner Änderungsvorschläge dahingehend modifiziert, dass das von ihm erwähnte „Landes-Asten-Treffen“ (LAT) als direktes Zitat übernommen werden soll, anstatt die Selbstbezeichnung des Vereins mit dem Zusatz „sog.“ Zu versehen, übernimmt der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) auch diesen sowie zwei weitere Änderungsvorschläge von Maximilian Gravendyk (GRAS).

Das Protokoll wird unter Einbeziehung der übernommenen Änderungen zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis angenommen:

25 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG
--

TOP 3. Festlegung der Tagesordnung

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) präsentiert die vorläufige Tagesordnung und weist auf zwei eingegangene Dringlichkeitsanträge hin.

Zunächst weist er auf den Dringlichkeitsantrag zur Bestellung von Kassenprüfern hin und stellt die Behandlung des Antrags zur Abstimmung. Das SP beschließt bei folgendem Ergebnis die Befassung des Antrags und seine Aufnahme in die Tagesordnung:

29 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

Weiterhin weist er auf den Dringlichkeitsantrag zur Änderung der Geschäftsordnung „Gleichberechtigung ernst nehmen – Quotierte Redeliste wieder einführen“ hin.

Dazu weist der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) darauf hin, dass die derzeit gültige GO-SP maximal bis zum Ende der Wahlwoche Gültigkeit habe. Unter Berücksichtigung der notwendigen Bekanntmachung einer geänderten GO-SP durch die AB-Redaktion des Rektorates sei – so der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) – eine tatsächliche Gültigkeit der im gegenständlichen Dringlichkeitsantrag gewünschten Regelung bevor durch die SP-Wahl der Erlass einer neuen GO-SP nötig werde, sehr unwahrscheinlich.

Robin Wegener (GRAS) entgegnet dem stellvertretenden Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS), einer Verabschiedung des gegenständlichen Antrags wohne ein politisches Signal inne, welches einen Wert jenseits der tatsächlichen Gültigkeit in der aktuellen Legislaturperiode darstelle.

Die Befassung des Dringlichkeitsantrages wird vom Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) zur Abstimmung gestellt und vom SP bei folgendem Ergebnis abgelehnt:

40 **7 Stimmen JA, 20 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENHALTUNG**

Robin Wegener (GRAS) gibt dazu zu Protokoll: „Jusos, LiLi und GRAS waren dafür“

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die geänderte Tagesordnung vor und beantragt die bevorzugte Behandlung der Lesungen der Satzung vor den Lesungen des Haushalts als neue TOP 8 und 9.

45 Der Antrag wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die geänderte Tagesordnung dem SP zur Annahme vor. IN Abwesenheit von Widerspruch gilt die TO gemäß § 15 GO-SP als beschlossen.

50 **TOP 4. Bericht des SP-Sprechers und Anfragen**

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) berichtet von der Durchführung des zuvor angekündigten Satzungsprozesses und von der Umsetzung der in den verschiedenen Sitzungstreffen sowie in der Sitzung des Satzungsausschusses geäußerten Vorschläge.

55 Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) berichtet ergänzend, er hätte die in der vorherigen Sitzung erwähnte Archivierung der Unterlagen des SP aus der aktuellen Legislaturperiode abgeschlossen. Zudem hätte er eine Reihe von möglichen Antragsvorlagen konzipiert, die bis Ende des Jahres getestet und anschließend veröffentlicht werden sollten.

Robin Wegener (GRAS) fragt nach der Führung des in der GO-SP vorgesehenen Sitzungskalenders bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023.

60 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) antwortet, er könne zwar für die Zeit nach der kommenden SP-Wahl willkürlich Daten eintragen, diese seien allerdings wenig hilfreich, da die Nachfolger der Sprecher diese wohl ohnehin neu bestimmen würden.

Maximilian Gravendyk (GRAS) beantragt zur Geschäftsordnung, Rederecht für alle Gäste. In Abwesenheit von Gegenrede gilt der Antrag gemäß § 17 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

65 **TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen**

Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) berichtet von vergangenen Veranstaltungen und Aktivitäten des AStA.

70 Feo Böcker (GRAS) fragt den Vorsitzenden des AStA (Ron Agethen, NAWI) ob dieser Pläne für die geforderte Veröffentlichung des AStA-Koalitionsvertrages habe. Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) räumt ein, er habe es bis zum Zeitpunkt der laufenden Sitzung nicht geschafft, sich um die Veröffentlichung zu kümmern.

75 Maximilian Gravendyk (GRAS) fragt den Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) danach, ob dieser angesichts der ausstehenden Veröffentlichung des Koalitionsvertrages auch nach mehrmaligen diesbezüglichen Anfragen einen Handlungsbedarf sehe, woraufhin der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) einwendet, die Frage nach einem wahrgenommenen Handlungsbedarf durch den Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) sei müßig, da die beiden Sprecher jedenfalls keine Handlungskompetenz in dieser Angelegenheit hätten.

80 Nick Linsel (LiLi) fragt den Vorsitzenden des AStA (Ron Agethen, NAWI) nach dessen Umgang mit den in der Presse veröffentlichten Gerüchten über Pläne der Universitätsverwaltung zur Kürzung von Mitteln für Fakultäten und Sprachkurse. Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) antwortet, auch er habe über diese angeblich bevorstehenden Kürzungen erst am Tage der Sitzung aus der Presse erfahren. In einem Gespräch mit dem Rektorat am Tage unmittelbar vor der Sitzung hätte das Rektorat keine derartigen Pläne erwähnt.

85 Robin Wegener (GRAS) fragt den Vorsitzenden des AStA (Ron Agethen, NAWI) nach der Anzahl von Vorträgen zum Thema Klimagerechtigkeit, die der AStA innerhalb der letzten drei Jahre organisiert habe. Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) gibt an, er habe die exakte Zahl aus den letzten drei Jahren bis zum Zeitpunkt der Sitzung nicht herausfinden können und nennt eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Veranstaltungen zum Klima und Veranstaltungen zum Thema
90 Klimagerechtigkeit als eine Voraussetzung für eine präzise Beantwortung der gestellten Frage. In diesem Kontext bittet er die Vertreter der GRAS darum, ihm ihre Definition des Begriffes „Klimagerechtigkeit“ mitzuteilen, sodass er die gestellte Anfrage zufriedenstellend beantworten könne.

Robin Wegener (GRAS) sagt, Klimagerechtigkeit setze eine intersektionale Perspektive voraus und stellt daran anschließend die Rückfrage an den Vorsitzenden des AStA (Ron Agethen, NAWI), ob dieser
95 es für wahrscheinlich halte, dass der AStA in den vergangenen drei Jahren keine einzige Veranstaltung zu diesem Thema durchgeführt habe.

Tim Cremer (NAWI) nennt beispielhaft einige Veranstaltungen mit einem inhaltlichen Bezug zum Thema Klima, die der AStA in der Vergangenheit organisiert habe. Damit einhergehend kritisiert der die Vertreter der GRAS dafür, an einigen der genannten Veranstaltungen – so etwa einer vom AStA
100 organisierten Müllsammelaktion – gar nicht teilgenommen zu haben.

Niklas Geppert (LHG) schließt sich der Kritik Tim Cremers (NAWI) an und fügt hinzu, der AStA hätte vor allem einen spezifisch hochschulpolitischen Auftrag in Bezug auf Fragen zu den Themen Umwelt und Klima, wohingegen eine Positionierung in allgemeinen Fragen der Klimapolitik nicht zur Aufgabe des AStA gehöre.

105 Auf die Nachfrage von Robin Wegener (GRAS), ob Niklas Geppert (LHG) die verschiedenen vertretenen Positionen zum Thema Klima für gleichwertig hielte, verneint dieser die Frage in Bezug auf seine Person, betont aber, dass er aus seiner persönlichen Meinung keine Positionierung des AStA ableiten wolle.

110 Tim Cremer (NAWI) berichtet von zurückliegenden Veranstaltungen, an deren Organisation er beteiligt gewesen sei und bei denen vonseiten des AStA auch Organisationen von klimapolitischen Aktivisten wie zum Beispiel „Greenpeace“ angefragt worden seien. Eine Beteiligung dieser Organisationen an den Veranstaltungen sei deshalb nicht zustande gekommen, da die Verantwortlichen innerhalb der Organisationen häufig Gagen für eine Veranstaltungsteilnahme gefordert hätten, die den Rahmen der allokierten Veranstaltungsbudgets überschritten hätten.

115 Maximilian Gravendyk (GRAS) lobt den Vorsitzenden des AStA (Ron Agethen, NAWI) für die Veröffentlichung einiger zuvor nicht abrufbarer Protokolle von Sitzungen des AStA. Gleichzeitig fragt er, weshalb das Protokoll einer AStA-Vorstandssitzung vom 30.08.2022 noch nicht veröffentlicht worden sei. Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) kann sich als Grund lediglich technische Probleme vorstellen und kündigt an, das Protokoll umgehend nachreichen zu wollen. Maximilian
120 Gravendyk (GRAS) wirft dem Vorsitzenden des AStA (Ron Agethen, NAWI) vor, technische Probleme als Grund vorzuschieben und möchte weiter wissen, wie es seien könne, dass das Protokoll einer AStA-Vorstandssitzung vom 27.10.2022 noch nicht beschlossen worden sei, obwohl die Protokolle der nachfolgenden Sitzungen bereits beschlossen und veröffentlicht wären. Auch die Protokolle der AStA-Sitzungen vom 02.11.2022 und 19.11.2022 seien bislang noch nicht abrufbar.

125 Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) weist die Unterstellung durch Maximilian Gravendyk (GRAS), die angenommenen technischen Probleme seien als Gründe nur vorgeschoben, zurück und sichert zu, die zuständigen Protokollanten am nächsten Tag zum Stand der Protokolle zu fragen. Auf

Nachfrage durch Maximilian Gravendyk (GRAS) sagt der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) eine Veröffentlichung der Protokolle innerhalb von 14 Tagen zu.

- 130 Maximilian Gravendyk (GRAS) fragt weiter, wie viel die Entwicklung der AStA-App gekostet habe, woraufhin die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) erklärt, die App sei von einer Person in Einzelarbeit auf 450€-Basis entwickelt worden. Die von Maximilian Gravendyk (GRAS) geäußerte Befürchtung, die neue App des AStA stehe in Konkurrenz zur App der Universität, teilt die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) nicht, da der AStA sich während der Entwicklung der eigenen App im engen Austausch mit der Universitätsverwaltung befunden habe und daher auch wisse, dass die App der Ruhr-Universität günstig entwickelt und nur wenig genutzt werde.
- 135

TOP 6. Weitere Berichte

- Zu diesem TOP verliest der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) einen zuvor in Textform eingereichten Bericht von Sophie Plassen (AKAFÖ-Verwaltungsrat) vor, der dem Protokoll beigelegt werden soll. Er weist zudem darauf hin, dass Fragen zu dem Bericht in Abwesenheit von Sophie Plassen (AKAFÖ-Verwaltungsrat) in Textform an die Sprecher gestellt werden können, die diese Fragen dann weiterleiten würden.
- 140

TOP 7. Wahl einer stellvertretenden AStA-Vorsitzenden

- Der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI) schlägt Ali Sait Küçük (NAWI) zur Wahl als stellvertretender AStA-Vorsitzender vor. Die Wahl wird gemäß § 22 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 3 der Satzung durchgeführt. Ali Sait Küçük (NAWI) wird bei folgendem Ergebnis zum stellvertretenden AStA-Vorsitzenden gewählt:
- 145

21 Stimmen JA, 6 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENTHALTUNG
--

- Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende des AStA (Ron Agethen, NAWI), Ali Sait Küçük (NAWI) habe ich Vorfeld der Sitzung erklärt, das Ergebnis der Wahl annehmen zu wollen.
- 150

TOP 8. Zweite Lesung Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

- Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) erklärt, die Bestimmungen zum Ablauf der Einzeldebatte seien dahingehend auszulegen, dass die Kapitel der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung die Abschnitte im Sinne von § 23 Abs. 5 lit. a GO-SP seien und daher eine kapitelweise Beratung erfolgen solle, solange dagegen keine Einwände bestünden. In Abwesenheit von Einwänden stellt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) die Kapitel der beantragten Satzungsneufassung vor, wobei er alle seit der ersten Lesung aufgenommenen Änderungen des Antrages ausweist.
- 155

- Kapitel I der beantragten Neufassung wird zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis angenommen:
- 160

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

- Zu Kapitel II weist der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) insbesondere auf die von ihm eingebrachte und übernommene Änderung an § 13 der beantragten Neufassung hin, nach der sich die Besetzung der Ausschüsse des SP künftig nach der jeweiligen Stärke der Fraktionen des SP richten soll.
- 165

170 Dazu hat er auf Wunsch von Nick Linsel (LiLi) eine Alternativfassung vorbereitet, die dieser vorstellt. Die beantragte Änderung des § 13 der gegenständlichen Neufassung solle im Wesentlichen die derzeit gültige Regelung wiederherstellen, nach der sich die Besetzung der Ausschüsse an der Stärke der Wahllisten orientiere, auch wenn deren Mitglieder zwischenzeitlich einer anderen Fraktion als ihrer ursprünglichen beigetreten seien. Er begründet diesen Vorschlag mit der drohenden Gefahr häufiger Fraktionswechsel zum Zwecke einer Maximierung der Ausschusssitze und weist darauf hin, dass die Wähler keine Fraktionen, sondern Listen in das SP wählen.

175 Niklas Geppert (LHG) verweist zur Orientierung auf höhere Parlamente, in denen die nun vorgeschlagene Regel einer Zusammensetzung von Ausschüssen auf Basis der Fraktionsstärken durchweg üblich seien. Zudem betont er den Character der SP-Wahl als Personenwahl, der zu einer besonderen Legitimation des einzelnen Parlamentarier führe, weshalb eine Orientierung der Ausschusssitze am aktuellen politischen Willen der Parlamentarier folgerichtig sei.

180 Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) möchte keine abschließende Empfehlung zur Abstimmung über den eingebrachten Änderungsantrag geben, sondern lediglich einige Überlegungen teilen, auf deren Basis die Parlamentarier schließlich selbst entscheiden könnten. Er hebt hervor, dass eine Gefahr der Bilder reiner „Zweckfraktionen“ zur Maximierung der Ausschusssitze jedenfalls bestehe, da es zahlreiche Szenarien gäbe, in denen die Bildung einer sehr breiten Fraktion zu einer Erhöhung der Ausschusssitze nach dem D'Hondtschen-Höchstzahlverfahren führe. Als mögliche Konsequenz dieser Regelung sieht er daher die Bildung von lediglich zwei Fraktionen, in denen sich alle AStA-tragenden sowie Listen der Opposition wiederfinden würden. Demgegenüber ruft er den ursprünglich von den Befürwortern einer Fraktionsregelung genannten Zweck einer solchen Konstruktion in Erinnerung: nämlich die klare Definition von Ansprechpartnern der einzelnen Listen und die bessere interne Organisation der Parlamentarier einer Liste untereinander.

185

190 Diese beiden Vorteile der Einführung von Fraktionen, könnten bei zu großen Anreizen zur Bildung von listenübergreifenden Fraktionen wieder verloren gehen.

195 Nick Linsel (LiLi) drückt aus, das Argument der Personenwahl könne nur bedingt gelten, da viele Wähler nicht eine spezifische Person ankreuzten, sondern einem weitgehend beliebigen Vertreter einer Wahlliste nach deren inhaltlichem Programm ihre Stimme gäben. Auch die von Niklas Geppert (LHG) vorgeschlagene Orientierung an Bundestag und Landtag hält er nicht für zielführend, da Fraktionswechsel dort aufgrund der viel höheren Anzahl an Abgeordneten kaum zu Veränderungen in der Mehrheit in Ausschüssen führen könnten.

200 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) verteidigt die zunächst vorgestellte Version der geplanten Neufassung Satzung und hebt hervor, dass die Regelung zur Ausschussbesetzung im System der geplanten Satzung schlicht die konsequente Umsetzung der Einführung von Fraktionen sei.

Talha Demirci (NAWI) beantragt zur Geschäftsordnung gemäß § 17 Abs. 4 lit. o GO-SP eine Sitzungspause von zehn Minuten. Dem Antrag wird gemäß § 18 Abs. 4 GO-SP stattgegeben.

205 Nach der Fortsetzung der Sitzung erklärt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI), er übernehme den Änderungsantrag bezüglich der Neufassung von § 13 der Satzung.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel II der Neufassung der Satzung in seiner geänderten Form zur Abstimmung. Das Kapitel II wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

28 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENHALTUNG

210 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel III der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel III der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel III wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

215 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IV der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IV der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel IV wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

220 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel V der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

Franziska Stein (FSVK-Sprecherin) weist darauf hin, die Amtszeit des FSR solle sinnvollerweise auf ein „Jahr“ und nicht ein „Kalenderjahr“ begrenzt sein, da ein FSR andernfalls unabhängig vom Zeitpunkt seiner Wahl lediglich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres im Amt bleiben könne.

225 Nach einer kurzen Erläuterung der rechtlichen Umstände formuliert der Stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) einen entsprechenden Änderungsantrag, den der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) übernimmt.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel V der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel V wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

230 Da der von Franziska Stein (FSVK-Sprecherin) angemerkte problematische Wortlaut über Amtszeiten von maximal einem „Kalenderjahr“ ebenfalls in Kapitel III enthalten ist, stellt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) einen Antrag zur Geschäftsordnung auf erneute Behandlung des Kapitels III. Gegen den Antrag wird keine Gegenrede erhoben und er gilt somit gemäß § 17 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel III der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert einen Änderungsantrag des Stellvertretenden Sprechers des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) auf Änderung der entsprechenden Formulierung, den der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) übernimmt.

240 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel III der Neufassung der Satzung in der geänderten Form zur Abstimmung. Das Kapitel III wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

29 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

245 Da der von Franziska Stein (FSVK-Sprecherin) angemerkte problematische Wortlaut über Amtszeiten von maximal einem „Kalenderjahr“ ebenfalls in Kapitel IV enthalten ist, stellt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) einen Antrag zur Geschäftsordnung auf erneute Behandlung des Kapitels IV. Gegen den Antrag wird keine Gegenrede erhoben und er gilt somit gemäß § 17 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

250 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IV der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert einen Änderungsantrag des Stellvertretenden Sprechers des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) auf Änderung der entsprechenden Formulierung, den der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) übernimmt.

255 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IV der Neufassung der Satzung in der geänderten Form zur Abstimmung. Das Kapitel IV wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VI der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

260 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VI der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel VI wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VII der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

265 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VII der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel VII wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VIII der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

270 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VIII der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel VIII wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IX der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

275 Talha Demirci (NAWI) fragt, weshalb die Referenten der Autonomen Referate nach den Regeln der beantragten Neufassung nicht vom SP entlastet werden würden?

Sofie Rehberg (GRAS) erklärt, die Referenten der Autonomen Referate würden bereits nach der derzeit gültigen Satzung auf der Vollversammlung des jeweiligen Autonomen Referats entlastet.

280 Der Stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) fügt hinzu, die in der beantragten Neufassung enthaltene Regelung stelle keine Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Praxis, sondern sei lediglich eine Kodifizierung der anerkannten Rechtsübung dar und sei systematisch dadurch zu erklären, dass die Haushaltsprüfung und Entlastung der Autonomen Referate – anders als bei den Referenten des AStA im engeren Sinne – durch getrennte Gremien erfolge. Während die Autonomen Referate einer regulären Haushaltsprüfung durch Organe von SP und und AStA unterlägen, würde die auf Basis dieser Prüfung indizierte Entlastung, von den durch sie vertretenen Gruppen
285 ausgesprochen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) weist weiterhin insbesondere auf die Änderung des Haushaltsjahres hin, welches künftig synchron mit dem Sommersemester beginnen solle.

290 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IX der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel IX wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel X der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

295 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel X der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel X wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 9. Dritte Lesung Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

300 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die beantragte Neufassung der Satzung auf dem Stand nach der Einzeldebatte vor. In Abwesenheit von Wortmeldungen wird die Debatte gemäß § 23 Abs. 6 lit. d GO-SP geschlossen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die beantragte Neufassung der Satzung auf dem Stand nach der Einzeldebatte zur Abstimmung. Die Neufassung der Satzung wird bei folgendem Ergebnis mit der nach § 44 der Satzung a.F. erforderlichen Mehrheit beschlossen:

305 **30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG**

TOP 10. Zweite Lesung des Nachtragshaushaltsplans II 2022/23

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den Nachtragshaushaltsplan II 2022/2023 abschnittsweise vor und geht auf die jeweils übernommenen Änderungen ein.

310 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 1. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 1. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 2. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

315 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 2. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 2. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 3. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

320 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 3. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 3. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 4. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

325 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 4. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 4. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 5. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

330 Talha Demirci (NAWI) stellt eine Frage zur Ausweisung des Übertrags beim Posten 5/55/1 – Stadtbücherei Bochum, welche die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) dahingehend beantwortet, dass sie die Ausweisung in Absprache mit der Buchhaltung des AStA gestaltet hätte.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 5. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 5. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 6. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 6. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 6. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

24 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 7. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 7. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 7. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

23 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 7 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 8. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

350 Robin Wegener (GRAS) weist darauf hin, dass der Titel 8/812/2 – Landes-Asten-Treffen keine Ausgaben aufweist und spricht sich gleichzeitig für eine Rückkehr zur zahlenden Mitgliedschaft im sog. „Landes-Asten-Treffen“ (LAT) aus. Weiter kündigt er an, die Parlamentarier der GRAS würden aufgrund der geplanten Fortsetzung der assoziierten Mitgliedschaft gegen den 8. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 stimmen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 8. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 8. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

23 Stimmen JA, 5 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 8. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

360 Dabei hebt sie speziell die Erhöhung der Titel 9/92/3 – Projekte und 9/93/1 – Reisekosten für die Fachschaften hervor und stellt die Frage in den Raum, weshalb diese Anpassungen nicht von vorherigen Finanzreferenten vorgenommen worden sein.

Talha Demirci (NAWI) kritisiert Yanki Yilmaz (IL) für die Bemerkung und bemängelt, die Titel seien auf Kosten der Rücklagen erhöht worden.

365 Tim Cremer (NAWI) wendet ein, es sei geplant, eine Liste für gemeinsame Anschaffungen von Sachmitteln durch mehrere Fachschaften aufzustellen und damit eine Reduzierung der Ausgaben zu ermöglichen.

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) erklärt, die Titel seien in den letzten Jahren jeweils voll ausgeschöpft worden, was einen entsprechenden Bedarf indiziere und in Verbindung mit den stark gestiegenen Kosten für Reisen eine Erhöhung der Titel rechtfertige.

370 Patrick Walkowiak (NAWI) merkt an, er hielte die Anpassung des Titels grundsätzlich für nachvollziehbar, sähe aber in der Praxis einiger Fachschaftsräte einen bisweilen geradezu gedankenlosen Umgang mit dem verfügbaren Geld.

375 Franziska Stein (FSVK-Sprecherin) widerspricht Patrick Walkowiak (NAWI) und führt aus, auch wenn einzelnen Angehörigen der Fachschaftsräte zumeist ein verantwortungsvoller Umgang mit den verfügbaren Geldern wichtig sei, führte die Vielzahl von verantwortlichen Personen in den über 40 FSR zu einer Verantwortungsdiffusion, die schließlich zu der von Patrick Walkowiak (NAWI) beschriebenen Wahrnehmung führen könne.

380 Talha Demirci (NAWI) kritisiert, dass die derzeitige Praxis der Mittelverteilung keine gleichmäßige Verfügbarkeit der Gelder garantiere, sondern Anträge von Fachschaftsräten nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt würden und somit große FSR weitaus mehr Möglichkeiten hätten, um größere Summen aus den gegenständlichen Titeln zu beziehen.

Der Stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) stellt zur Geschäftsordnung einen Antrag auf Schluss der Debatte gemäß § 17 Abs. 4 lit. c GO-SP. In Abwesenheit von Gegenrede gilt der Antrag gemäß § 17 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

385 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 9. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 9. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

24 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 10. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

390 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 10. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 10. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

23 Stimmen JA, 3 Stimmen NEIN, 4 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 11. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

395 Maximilian Gravendyk (GRAS) fragt, welche Auswirkungen die Senkung der Ausgaben zu Titel 10/111/3 – Personalkosten für das Kulturcafé habe. Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) erklärt, die gesunkenen Ausgaben seien auf eine geringere Anzahl von Angestellten zurückzuführen.

400 Maximilian Gravendyk (GRAS) kritisiert ebenfalls die geringen Ausgabenansätze zu Titel 11/114/2 – Materialaufwand und führt die Kürzung am Budget der :bsz auf den fehlenden politischen Willen des AStA zurück. Die :bsz und die Stärke ihrer Printauflage sei vor allem deshalb wichtig, da sie für viele Leute das einzige Medium sei, in welchem sie über die Hochschulpolitik informiert würden.

Felix Käppel (RCDS) hält dem entgegen, dass der AStA – wie häufig auch von Vertretern der GRAS gefordert würde – einen starken Willen zur Nachhaltigkeit zeige und der regelmäßige Druck und die Auslage einer Zeitung, die oftmals noch am Tag der Auslage in der Mensa von den Angestellten des

405 AKAFÖ entfernt werde, nicht diesem Ziel entspreche. In Bezug auf die Aussage von Maximilian Gravendyk (GRAS) fragt er, wann die :bsz zuletzt über die Hochschulpolitik berichtet habe und bemängelt, die :bsz würde bedauerlicherweise zu selten über die Hochschulpolitik informieren. Nach einer Frage ins Plenum stellt er fest, dass auf der laufenden Sitzung des SP erneut keine Vertreter der :bsz anwesend seien, obwohl das SP gerade zum ersten Mal seit 18 Jahren eine Satzungsneufassung verabschiedet habe und derzeit einen Nachtragshaushalt mit einer Kürzung eines Titels der :bsz berate.

410 Robin Wegener (GRAS) entgegnet, das Ziel der Nachhaltigkeit welches Felix Käppel (RCDS) dem AStA attestiert habe, sei im Falle der :bsz untergeordnet, da es hier im Konflikt mit höheren Zielen stehe. Eine nachhaltigere Vorgehensweise sei aus seiner Sicht eine verstärkte Auflage im Druck und eine häufige Information über Themen mit Nachhaltigkeitsbezug.

415 Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) merkt an, die Kürzung des Titels sei zunächst für den Nachtrag angedacht, da bereitgestellten Mittel i.H.v. 7000€ für das restliche Haushaltsjahr mehr als ausreichend seien, selbst wenn man von Kosten für zwei Printausgaben im Monat zu je 500€ und von den bisher ausgegebenen Mitteln ausgehe.

420 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 11. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 11. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

23 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 7 Stimmen ENTHALTUNG

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den 12. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans II 2022/2023 vor und geht auf die übernommenen Änderungen ein.

425 Talha Demirci (NAWI) merkt an, es sei bei der Erstellung eines Nachtragshaushaltes üblich, die Kommentare aus dem vorherigen Haushaltsansatz zu übernehmen, da diese möglicherweise weiterhin relevant seien.

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) sagt zu, dies bei der Planung des nächsten Haushalts zu berücksichtigen.

430 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den 12. Abschnitt des Nachtragshaushaltsplans zur Abstimmung. Der 12. Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

23 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 7 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 11. Dritte Lesung des Nachtragshaushaltsplans II 2022/23

435

Die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) stellt den Nachtragshaushaltsplan II 2022/2023 auf dem Stand nach der Einzeldebatte vor.

Robin Wegener (GRAS) merkt an, es sei ratsam beim nächsten Haushaltsplan eine Erhöhung der Sozialfonds ins Auge zu fassen.

440 Auf Nachfrage von Talha Demirci (NAWI) gibt die Finanzreferentin des AStA (Yanki Yilmaz, IL) an, der Satzungsteil und der Stelleplan des Haushalts seien nicht geändert worden.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den Nachtragshaushaltsplan auf dem Stand nach der Einzeldebatte zur Abstimmung. Der Nachtragshaushaltsplan wird bei folgendem Ergebnis beschlossen:

445 **23 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 7 Stimmen ENTHALTUNG**

TOP 11a. Bestellung von Kassenprüfer:innen

Hendrik Meinert (Vorsitzender des HHA, NAWI) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 17 Abs. 4 lit. j 1. Alt. GO-SP. In Abwesenheit von Gegenrede gilt der Antrag gemäß § 17 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

450 Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen.

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt.

TOP 12. Verschiedenes

465 Aselya Dilbas (JuSo-HSG) hofft auf eine harmonische Wahlwoche und bittet insbesondere darum, gemeinsam darauf zu achten, dass Frauen nicht von betrunkenen Männern an den Wahlkampfständen belästigt werden.

470 Robin Wegener (GRAS) weist darauf hin, es hingen derzeit Plakate einzelner Listen in den Schaukästen von Lehrstühlen und Dekanaten und bittet darum, dortige Plakatierung künftig zu unterlassen, wie es auch in den vergangenen Jahren stets Konsens unter den Listen gewesen sei.

Zudem fragt er Tim Cremer (NAWI), ob an der zweiten Iteration des „Runden Tisch: Nachhaltigkeit“ diesmal Vertreter der Grünen Liste (GL) teilgenommen hätten, woraufhin Tim Cremer (NAWI) eine Gegenfrage stellt und Robin Wegener (GRAS) fragt, weshalb die Vertreter der Liste GRAS nicht an der letzten Müllsammelaktion des AStA teilgenommen hätten.

475 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) schließt die Sitzung um 22.57 Uhr.

Für das Protokoll

480

Felix C. Käppel

stellv. Sprecher des
Studierendenparlaments

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder des
54. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Studierendenparlaments**
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
Telefon +49 152 22593996
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

21. November 2022

Einladung zur 12. Sitzung des 54. Studierendenparlaments

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments, liebe interessierte Öffentlichkeit,

hiermit lade ich euch herzlich ein zur

12. Sitzung des 54. StuPa
am Dienstag, dem **29. November** um **19:00 Uhr**
im Hörsaal **HIA**.

Die vorläufige Tagesordnung der Sitzung lautet:

- TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung
- TOP 3: Festlegung der Tagesordnung
- TOP 4: Bericht des SP-Sprechers und Anfragen
- TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen
- TOP 6: Weitere Berichte
- TOP 7: Wahl einer stellvertretenden AStA-Vorsitzenden
- TOP 8: Zweite Lesung des Nachtragshaushaltsplans II 2022/23
- TOP 9: Dritte Lesung des Nachtragshaushaltsplans II 2022/23
- TOP 10: Zweite Lesung Neufassung der Satzung der Studierendenschaft
- TOP 11: Dritte Lesung Neufassung der Satzung der Studierendenschaft
- TOP 12: Verschiedenes

Zusammen mit dieser Einladung versende ich

[TOP 8] den Entwurf des Nachtragshaushalts II 2022/23 aus der I. Lesung;

[TOP 10] den Entwurf der Neufassung der Satzung aus der I. Lesung.

Bemerkungen:

[TOP 2] Das Protokoll der 11. Sitzung wird schnellstmöglich nachgereicht.

[TOP 6] Weitere Berichte sind entsprechend § 15 Abs. 4 GO vor der Sitzung in Textform anzukündigen.

Alle Anlagen sind auch im Moodle-Kurs des Studierendenparlaments einsehbar.

[\[https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932\]](https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932)

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum

Sprecher des 54. Studierendenparlaments der RUB



Bochum, den 24.11.2022

An den
Sprecher des 54. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

Dringlichkeitsantrag in der 12. Sitzung des 54. Studierendenparlaments

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Änderung der Geschäftsordnung: Gleichberechtigung ernst nehmen – Quotierte Redeliste wieder einführen

Ändere § 16 (1) der Geschäftsordnung wie folgt:

Die Sitzungsleitung erteilt den Anwesenden das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Es werden zwei getrennte Redelisten geführt, auf denen die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihrer Meldung notiert werden. Dabei gibt es eine Liste für FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans, agender Personen) und eine offene Liste. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort abwechselnd Redner*innen der beiden Listen. Personen, die zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht geredet haben, werden in ihrer Liste vorgezogen (Erstredner*innenliste). Die Zuschreibung zu einer Liste erfolgt für Parlamentarier*innen über die Anwesenheitsliste, beziehungsweise für Nicht-Parlamentarier*innen über eine Anmeldung bei der Sitzungsleitung.

Begründung:

Die Geschäftsordnung des 53. Studierendenparlaments enthielt zurecht eine einfache Quotierung der Redeliste im Studierendenparlament, welche einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der gleichberechtigten (hochschul-)politischen Teilhabe aller Geschlechter leistet.

Mit diesem Antrag wollen wir eine rechtlich nicht angreifbare quotierte Redeliste im Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum einführen. Um dies sicherzustellen wurde unser Antrag in Anlegung an einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung aus dem Studierendenparlament der Universität zu Köln erarbeitet, welcher vom Justitiariat der Universität zu Köln eine rechtliche Einschätzung bekommen hat. (Siehe beigefügte rechtliche Einschätzung).

Rechtliche Einschätzung des Justitiariats durch Justitiarin Marlies Merten, der Universität zu Köln zum Antrag im Studierendenparlament der Universität zu Köln:

„Der Formulierungsvorschlag zur Änderung von § 21 (2) der Geschäftsordnung des Stupa, auf den sich verständigt wurde, ist in Ordnung. Die textliche Abfassung in Bezug auf zwei getrennte Redelisten für FLINTA-Personen und eine offene Liste für andere Personen, die in der Reihung entsprechend der Wortmeldung geführt und in der Worterteilung von der Redeleitung jeweils abwechselnd abgearbeitet wird, macht die Gleichbehandlung der beiden Redelisten hinreichend deutlich. Somit keine Bedenken, die GO-Änderung zum Rederecht in § 21 (2) vom Stupa demnächst so beschliessen zu lassen.“

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit des Antrags begründet sich dadurch, dass uns der vom Justitiariat der Universität zu Köln geprüfte Antrag erst im Nachgang der Bundesmitgliederversammlung unseres Campusgrün Bundesverbandes zugegangen ist.

In dieser Amtszeit sind alle Parlamentarier*innen aufgrund der zuvor stattgefundenen Debatte mit der Thematik vertraut. Wir halten es daher für sinnvoll den Antrag noch in dieser Legislatur unter den neuen rechtlichen Aspekten zu debattieren.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Wegener, Feo Böcker, Sofie Rehberg und Maximilian Gravendyk

Anlagen:

[Geschäftsordnung](#) des Studierendenparlament der Universität zu Köln (alte Fassung)

Antrag „Änderung der Geschäftsordnung: Einführung einer quotierten Redeliste“ vom 05.04.2022 im Studierendenparlament der Universität zu Köln

An das
66. Studierendenparlament
Universität zu Köln
- im Hause -



Juso Hochschulgruppe
an der Uni Köln
juso-hsg@uni-koeln.de
juso-hsg.uni-koeln.de



Fraktion campus:grün im
66. Studierendenparlament
Universität zu Köln
gruene-liste@uni-koeln.de
campusgruen.uni-koeln.de



Fraktion Die Linke.SDS im
66. Studierendenparlament
Universität zu Köln

Köln, 05.04.2022

Änderung der Geschäftsordnung: Einführung einer quotierten Redeliste

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 21 (2) der Geschäftsordnung wie folgt:

Es werden zwei getrennte Redelisten geführt, auf denen die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihrer Meldung notiert werden. Dabei gibt es eine Liste für FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans, agender Personen) und eine offene Liste. Die Redeleitung erteilt das Wort abwechselnd Redner*innen der beiden Listen. Personen, die zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht geredet haben, werden in ihrer Liste vorgezogen (Erstredner*innenliste). Die Zuschreibung zu einer Liste erfolgt für Parlamentarier*innen über die Anwesenheitsliste, beziehungsweise für Nicht-Parlamentarier*innen über eine Anmeldung beim Präsidium.

Begründung:

Am 05.11.2019 beanstandete das Rektorat der Universität zu Köln den zuvor gefassten Beschluss des Studierendenparlaments zur Einführung einer quotierten Redeliste. Diese Maßnahme hatte aufschiebende Wirkung, so dass der Beschluss nie angewendet wurde. Allerdings wurde auch nie ein neuer Beschluss gefasst, aktuelle Beschlusslage der Studierendenschaft ist also immer noch die quotierte Redeliste. Mit diesem Antrag möchten wir nach fast drei Jahren endlich eine rechtlich nicht angreifbare quotierte Redeliste im Studierendenparlament der Universität zu Köln einführen. Um dies sicherzustellen wurde dieser Antrag in enger Kommunikation mit dem Justitiariat der Universität zu Köln erarbeitet (Siehe beigefügte rechtliche Einschätzung).

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Seite 1 von 2

Rechtliche Einschätzung des Justitiariats durch Justitiarin Marlies Merten:

„Der Formulierungsvorschlag zur Änderung von § 21 (2) der Geschäftsordnung des Stupa, auf den sich verständigt wurde, ist in Ordnung. Die textliche Abfassung in Bezug auf zwei getrennte Redelisten für FLINTA-Personen und eine offene Liste für andere Personen, die in der Reihung entsprechend der Wortmeldung geführt und in der Worterteilung von der Redeleitung jeweils abwechselnd abgearbeitet wird, macht die Gleichbehandlung der beiden Redelisten hinreichend deutlich. Somit keine Bedenken, die GO-Änderung zum Rederecht in § 21 (2) vom Stupa demnächst so beschliessen zu lassen.“

Bericht zur 12. Sitzung des 54. Studierendenparlaments

- Es gab Gespräche mit der BOGESTRA bezüglich des 49€ Tickets.
 - BOGESTRA verwies auf die heutige Ministerkonferenz, welche Primär die Fragen „Wann“ und „Wie“ besprechen soll. Gerüchten zufolge soll das Ticket im Mai 2023 an den Start gehen. Dies stellt den zukünftigen AStA erneut vor die Problematik, den Sozialbeitrag bezüglich des Ticketbeitrags zu verwalten.
- Nachhaltigkeitsbericht ist heute Morgen online gegangen.
- Anfragen an den Vorstand von Parlamentariern wurden fristgerecht beantwortet
- Haushaltsplan wurde erstellt (siehe eigener TOP)
- Iran Veranstaltung wird derzeit geplant. 19.12.2022
- Ich möchte noch einmal den Poetry Slam am 13.12.2022 20-23 Uhr – „16. AStA Audimax Slam“ im Audimax betonen.

Bericht der studentischen Vertreterin der Ruhr-Universität im AKAFÖ-Verwaltungsrat
Zur 12. Sitzung des 54. StuPa am 29.11.2022

Sehr geehrte Parlamentarier,

Im Folgenden möchte ich kurz über aktuelle Entwicklungen und meine Arbeit im AKAFÖ-Verwaltungsrat berichten. Leider kann ich heute aufgrund einer persönlichen Verpflichtung nicht anwesend sein, weshalb ich den Bericht vorab den Sprechern übersandt habe.

Am 07.09.2022 fand die vorletzte Sitzung des Verwaltungsrates statt. Dort habe ich besonders nochmal die Thematik der steigenden Energiepreise und die Belastung der Studierenden angesprochen. Das Akafö bemüht sich und überlegt momentan über Möglichkeiten, den Studierenden in diesen schwierigen Zeiten zu helfen und hofft auf eine engere Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Studierendenwerk, die sich in den nächsten Monaten noch konkretisieren wird.

In einem persönlichen Gespräch mit Herrn Weeke und Herrn Lüken, haben wir nochmals die Wohnheim-Problematiken besprochen. Herr Weeke hat mir nach dem Gespräch zugesagt, sich mit den Studierenden in den Wohnheimen treffen zu wollen. Momentan befinden wir uns in der Terminfindung mit den Studierenden und dem Akafö, um möglichst vielen Studierenden die Teilnahme an dem Treffen zu ermöglichen.

Ich habe gegenwärtig den Eindruck, dass das Akafö, insbesondere seit den jüngsten Preissteigerungen und unseren diesbezüglichen Gesprächen, bereit ist, neue Lösungswege zu gehen. Auch in dieser Angelegenheit werde ich sobald möglich konkrete Informationen berichten.

David Ritter und ich geben unser Bestes, den Studierenden, insbesondere durch das bevorstehende Gespräch zwischen den Wohnheimbewohnern und Herrn Weeke, eine Plattform zu bieten und gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen,

Sophie Plassen
Hattingen den 20.11.2022

Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123), wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerkes (AKAFÖ) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich

abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Organisation und Aufbau der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (StuPaSP) und
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterorgane bilden. Hierunter fallen insbesondere die Ausschüsse des StuPaSP und die Referate des AStA.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 56 Abs. 1 HG nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften können bilden als Teilkörperschaften der Studierendenschaft bilden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung Organe.
- (5) Die folgenden Unterorgane sind zugleich beratende Gremien der Studierendenschaft (beratende Gremien) nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK);
 - b) die Autonomen Referate (AR).

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Organe und ihre Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
- (2) Die Organe und ihre Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gremien sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Abweichende Bestimmungen des HG oder der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum bleiben von dieser Regelung unberührt. Nähere Regelungen treffen die Geschäftsordnungen.

(4) Soweit diese Satzung Regelungen zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung trifft, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs oder Gremiums.

- ~~(4)~~(5) Ein Ausscheiden aus einem Wahlamt oder einem Amt kraft Ernennung erfolgt durch
- a) Rücktritt oder Niederlegung des Mandats,
 - b) Exmatrikulation oder
 - c) Tod.

Kapitel II. Das Studierendenparlament (StuPaSP)

§ 5 Organisation des StuPaSP

- (1) Das StuPaSP besteht aus 35 gewählten Mitgliedern (ordentliche Mitglieder). Bleiben infolge der Erschöpfung von Wahllisten Sitze unbesetzt, so vermindert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
~~— Die ordentlichen Mitglieder können durch andere Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe der GO StuPaSP vertreten werden.~~
- (2) Das StuPaSP wählt ein Präsidium, welches seine Geschäfte führt und es nach außen hin vertritt.
- (3) Zur Erledigung seiner Arbeit kann das StuPaSP Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse des StuPaSP sind
 - a) der Hauptausschuss,
 - b) der Haushaltsausschuss,
 - c) der Rechtsausschuss und
 - d) der Wahlausschuss.
- (4) Das StuPaSP gibt sich eine Geschäftsordnung ~~—~~ (GO StuPaSP).

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das StuPaSP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPaSP hat ~~unbeschadet abweichender Regelungen im HG~~ folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu entscheiden;
 - b) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft, ~~der Studierendenschaft,~~ die Beitragsordnung der Studierendenschaft und Fachschaftenordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung ~~für die Studierendenschaft~~ zu beschließen;
 - d) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen zur Kenntnis zu nehmen, hierzu kann es sich insbesondere eines Ausschusses bedienen;
 - e) die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und ihre Stellvertreterinnen zu wählen und die Benennung oder Entlassung von Referentinnen des AStA zu bestätigen;
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen Einrichtungen und Organe zu wählen beziehungsweise zu nominieren, wenn diese die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berühren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - h) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Satzung und dem HG höherem Rangigem Recht zu prüfen, ~~zu genehmigen und hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen versagt werden.~~
- (3) Das StuPaSP berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Beschlüsse anderer Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften.

§ 7 Wahl und Konstituierung des StuPaSP

- (1) Das StuPaSP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dauert jeweils ein Jahr. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen StuPaSP. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die konstituierende Sitzung des StuPaSP ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der StuPaSP-Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) von diesem einzuberufen. Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des StuPaSP.
- ~~(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem StuPaSP aus, so rückt jenes unberücksichtigte Mitglied der Wahlliste nach, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so vermindert sich die Zahl der ordentlichen Mitglieder entsprechend. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder vermindert sich entsprechend.~~
- ~~(4)(5) Näheres regelt die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.~~

§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPaSP wählt aus seiner Mitte ~~ein Präsidium, bestehend aus einer~~ Präsidentin und ~~einer Vizepräsidentin, stellvertretende~~ Präsidentin (Präsidium). Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.
- (2) Das Präsidium ~~hat~~ erfüllt, unbeschadet der Aufgaben des StuPaSP und des AStA sowie weitergehender Bestimmungen, folgende Aufgaben:
 - a) die Sitzungen des StuPaSP nach Maßgabe dieser Satzung und der GO-StuPaSP einzuladen und zu leiten;
 - b) die Erstellung von Niederschriften der Sitzungen des StuPaSP und der Ausschüsse sicherzustellen und diese zu archivieren;
 - c) das Studierendenparlament nach außen hin zu vertreten;
 - d) die Auslegung dieser Satzung und der GO-StuPaSP während der Sitzungen.
- (3) Das Präsidium übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, während der Sitzungen des StuPaSP das Hausrecht aus, es ist befugt Störungen zu unterbinden oder Dritte damit zu beauftragen.
- (4) Die stellvertretende Präsidentin unterstützt die Präsidentin in Ausübung ihrer Amtspflichten. Ist die Präsidentin verhindert, so kann sie diese vertreten. Sie ist grundsätzlich für die Erstellung der Niederschriften der Sitzungen des StuPaSP zuständig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können vom AStA jederzeit Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

§ 9 Fraktionen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des StuPaSP können sich allein oder gemeinsam in Fraktionen organisieren.
- ~~(1)(2)~~ Mit der Konstituierung des StuPaSP entstehen Fraktionen entsprechend der Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder des StuPaSP zu den Wahllisten. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Person mit dem höchsten Stimmergebnis bei der jeweiligen Wahl zum StuPaSP als Fraktionsvorsitzende. Davon abweichend kann können durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit an Angehörigen der Fraktion an das Präsidium in Schriftform ~~ein~~

~~anderes ordentliches Mitglied~~ bis zu zwei ordentliche Mitglieder des StuPaSP innerhalb der Fraktion als Fraktionsvorsitzende bestimmt werden.

~~(2)~~(3) Jedes ordentliche Mitglied des StuPaSP kann durch Mitteilung an das Präsidium in Textform seinen Austritt aus einer Fraktion erklären. Ein Beitritt eines ordentlichen Mitglieds des SP zu einer Fraktion kann durch gemeinsame Mitteilung durch das Mitglied und die Fraktionsvorsitzende in Schriftform oder elektronischer Form an das Präsidium erfolgen.

~~(3)~~(4) Durch übereinstimmende Erklärung an das Präsidium in Textform können drei oder mehr ordentliche Mitglieder des StuPaSP eine neue Fraktion gründen. Eine derart gegründete Fraktion stellt keine Wahlliste im Rahmen der Besetzung der Ausschüsse dar.

~~(4)~~ Das Nähere regelt die GO-StuPaSP. Die GO-StuPaSP kann in den Fällen des Abs. ~~12~~ und Abs. ~~23~~ abweichende Formvorschriften festlegen.

~~(1)~~ Das Nähere regelt die GO-StuPaSP.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Sitzung des StuPaSP wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch die Präsidentin des StuPaSP einberufen. Die Einladung ist den ordentlichen Mitgliedern ~~des StuPaSP,~~ den Angehörigen des AStA und den Vertreterinnen der beratenden Gremien zuzustellen und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Präsidentin muss eine Sitzung des StuPaSP einberufen
 - a) auf Verlangen von zumindest 5 Mitgliedern des StuPaSP oder
 - b) auf Verlangen des AStA.
- (3) Das Verlangen hat unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten zu erfolgen.
- (4) Eine Sitzung des StuPaSP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Die GO-StuPaSP trifft Regelungen zur Möglichkeit der Stellvertretung und regelt näheres zur Einberufung und Beschlussfähigkeit.

§ 11 Rederecht; Antragsrecht; Öffentlichkeit;

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Angehörigen des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des StuPaSP. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die jeweiligen Vertreterinnen der beratenden Gremien, insbesondere die Referentinnen der AR, die Mitglieder der Ausschüsse des StuPaSP und die Sprecherinnen der FSVK, sowie die studentischen Mitglieder im AKAFÖ-Verwaltungsrat haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie in ihrer Funktion handeln. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen, sofern nicht Personalangelegenheiten behandelt werden.
- (3) Rederecht und die Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen kann darüber hinaus auch durch die GO-StuPaSP zuerkannt werden.

§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen

- (1) Die Abwahl der Vorsitzenden des AStA, der Finanzreferentin des AStA oder eines Mitglieds des Präsidiums ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.

- (2) Die GO-StuPaSP trifft besondere Bestimmungen zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, sowie zur Wahl und Abwahl der s-AStA-Vorsitzenden des AStA und der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden des AStA. Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des StuPaSP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das StuPaSP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

§ 13 Besetzung der Ausschüsse

- (1) ~~Die ständigen oder aufgrund von § 5 Abs. 3 gebildeten~~ Die Ausschüsse des StuPaSP bestehen aus sieben gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern (ordentliche Ausschussmitglieder) und weiteren Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht (beratende Ausschussmitglieder). Sie sind für die Dauer der Amtszeit des StuPaSP gewählt.
- (2) Auf Vorschlag ~~eines ordentlichen Mitglieds des StuPaSP~~ einer Fraktion kann jedes Mitglied + Angehörige der Studierendenschaft als Ausschussmitglied gewählt werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) ~~Den im StuPaSP vertretenen Wahllisten steht ein Recht auf Vorschlag der~~ Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen Ausschussmitglieder zu. Die Anzahl der einer Liste zugestandenen Vorschläge bemisst sich an dem letzten Ergebnis der Listen bei der Wahl zum StuPaSP unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens, verteilt sich auf die Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Alle ListenFraktionen, denen kein Recht zum Vorschlag von ordentlichen Ausschussmitgliedern gemäß Abs. 3 Vorschlagsrecht für ein ordentliches Ausschussmitglied nach Satz 1 zukommt, haben das Recht, je ein beratendes Mitglied zur Entsendung in den Ausschuss Ausschussmitglied vorzuschlagen.
- ~~(4) Alle Listen, denen kein Recht zum Vorschlag von ordentlichen Ausschussmitgliedern gemäß Abs. 3 zukommt, haben das Recht, je ein beratendes Mitglied zur Entsendung in den Ausschuss vorzuschlagen.~~
- ~~(5)~~ (4) Zusätzlich zu jedem ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglied, kann der Vorschlag einer ListeFraktion eine Stellvertretung für den jeweiligen Ausschuss umfassen. Diese können in Abwesenheit eines ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglieds dessen Funktion im jeweiligen Ausschuss ausüben.
- ~~(6)~~ (5) Kommt es infolge von Veränderungen der Fraktionszugehörigkeiten zu einer nominellen Änderung der Verteilung der ordentlichen Ausschussmitglieder, so kann zur nächsten Sitzung des StuPaSP die entsprechende Umbesetzung der Ausschüsse beantragt werden. Die geänderte Verteilung wird erst mit Umbesetzung der Ausschüsse wirksam.
- (6) Das Nähere regelt die GO-StuPaSP. Die Ausschüsse sind für die Dauer der Amtszeit des StuPaSP gewählt.

§ 14 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Nach der erstmaligen Wahl eines Ausschusses in einer Legislaturperiode ist vom Präsidium unverzüglich eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen, die ~~vom~~ Präsidenten von der Präsidentin geleitet wird, bis der Ausschuss die ordentlichen Ausschussmitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden eine Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzenden eine stellvertretende Vorsitzende gewählt hat.
- (2) Für Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende nehmen innerhalb eines Ausschusses die Aufgaben des Präsidiums wahr.

(3) Jeder Ausschuss hat das Recht die Vorsitzende oder andere Angehörige des AStA zu einer Sitzung zu laden; sie sind dem Ausschuss auskunftspflichtig. Ausgenommen sind die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e der AR.

~~(2)(4)~~ Das Nähere zur Arbeit der Ausschüsse ist regelt vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung die GO-StuPaSP. GOStuPaSP analog anzuwenden. Die Aufgaben des Präsidiums nehmen innerhalb der Ausschüsse deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende wahr.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) ~~Mitglieder und stellvertretende Mitglieder~~ Ordentliche Ausschussmitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen müssen ordentliche Mitglieder des StuPaSP sein.
- (2) Der Hauptausschuss ist Einspruchsinstanz betreffend die Auslegung der Satzung oder der Geschäftsordnung ~~GO-StuPaSP~~ durch ~~das~~ das Präsidium. In den Parlamentsferien vertritt der Hauptausschuss das StuPaSP, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern.
- (3) Entscheidungen des Hauptausschusses in Vertretung des StuPaSP sind dem StuPaSP unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam.
- (4) Das StuPaSP kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter ~~anderer~~ durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem AStA des laufenden oder vorhergehenden Haushaltsjahres angehören oder angehört haben.
- (2) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses regeln sich nach §§ 445, 456 dieser Satzung.

§ 17 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss unterstützt das StuPaSP bei der Rechtspflege ~~der~~, insbesondere in Bezug auf die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende und die Finanzreferentin des AStA, sowie die Sprecherinnen der FSVK sind beratende Mitglieder des Rechtsausschusses qua Amt.
- ~~(2)(3)~~ Der Rechtsausschuss prüft die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf deren Vereinbarkeit höherrangigem Studierendenschaftsrecht mit dieser Satzung und dem Höherrangigem Recht. Die ausstehende Prüfung durch den Rechtsausschuss beeinflusst die Wirksamkeit der Satzungen oder Geschäftsordnungen nicht. Während einer Prüfung durch den Rechtsausschuss sind die Satzungen oder Geschäftsordnungen schwebend wirksam.
- ~~(3)(4)~~ Stellt der Rechtsausschuss im Rahmen seiner Prüfung Mängel fest, so hat er den zuständigen FSR der betroffenen Fachschaft und das Präsidium des StuPaSP über die festgestellten Mängel in Kenntnis zu setzen und Änderungen zu fordern. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rechtsausschuss die Angelegenheit dem StuPaSP vorzulegen, welches endgültig über die gegenständliche Frage befindet.
- ~~(4)(5)~~ Werden keine Mängel festgestellt, so ist die Satzung oder Geschäftsordnung der Fachschaft dem Präsidium zur Bekanntmachung Online-Publikation zuzuleiten.

~~(5)~~(6) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann der zuständige betroffene-FSR der betroffenen Fachschaft Einspruch beim StuPaSP einlegen. Bis zur Befassung durch das StuPaSP ist die Entscheidung des Rechtsausschusses schwebend unwirksam. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist das Wahlorgan der Studierendenschaft. Seine Vorsitzende ist Wahlleiterin.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

~~§ 19 Wahlprüfungsausschuss~~

- ~~(1) Wenn nach Bekanntgabe eines Wahlergebnisses innerhalb von vierzehn Tagen oder vor der Konstituierung eines neuen StuPaSP (was immer die längere Frist ist) durch eine Wahlberechtigte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben wird, muss das StuPaSP einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.~~
- ~~(2) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Einsprüche gegen die Wahl und legt dem StuPaSP eine Empfehlung über die Entscheidung zur Gültigkeit der Wahl vor. Sondervoten sind zuzulassen und müssen dem StuPaSP mit dem Mehrheitsvotum vorgelegt werden.~~
- ~~(3) Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglied in dem Wahlausschuss gewesen sein, welcher die geprüfte Wahl durchgeführt hat.~~
- ~~(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.~~

~~§ 20 Auflösung des StuPaSP~~

~~Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des StuPaSP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das StuPaSP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.~~

Kapitel III. Der aAllgemeine Studierendenausschuss (AStA)

~~§ 219~~ Aufgaben

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Aufgaben ergeben sich, auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags, aus § 2 dieser Satzung.

~~§ 220~~ Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Angehörigen des AStA sind
 - a) die Vorsitzende,

- b) die Finanzreferentin, die zugleich stellvertretende Vorsitzende ist,
 - c) mindestens eine weitere stellvertretende Vorsitzende,
 - d) die Referentinnen und
 - e) die Referentinnen der Autonomen Referate.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den Vorstand des AStA.-___
- (3) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des StuPaSP. Bis zur Neuwahl eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden. Die Amtszeit der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e bestimmt sich nach der Ordnung des AR und beträgt höchstens ein Kalenderjahr. Ausgenommen sind die Referentinnen der AR. Die Amtszeit der Referentinnen jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres nach ihrer Wahl.

§ 231 Geschäftsordnung des AStA (GO-AStA)

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Beschlussfassung und das Stimmrecht der AStA-Referentinnen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte des AStA an den Vorstand delegiert werden.
- (3) Die GO-AStA kann eine Richtlinienkompetenz für die Arbeit der Referentinnen gemäß § 22 Abs. 1 lit. d vorsehen.
- (4) Die GO-AStA wird dem StuPaSP zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 242 Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende hält auf jeder Sitzung des StuPaSP einen Tätigkeitsbericht für den AStA; sie ist dem StuPaSP gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Die Vorsitzende benennt die Referentinnen gemäß § 202 Abs. 1 lit. d und schlägt diese dem SP zur Bestätigung vor. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung einen Monat lang schwebend wirksam, ~~längstens jedoch einen Monat~~. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das StuPaSP.
- (3) Die Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPaSP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende übt, unbeschadet der Rechte des Rektors ~~und des Kanzlers~~, in den Räumlichkeiten des AStA das Hausrecht aus, sie ist insbesondere berechtigt, Störungen an der Nutzung der Räumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen₇.

§ 253 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten.
- (3) Die Finanzreferentin nimmt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der HWVO NRW, wahr. Sie hat das Recht, Beschlüsse der Organe, Gremien und Untergliederungen der Studierendenschaft zu beanstanden, wenn diese den wirtschaftlichen

Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Im Falle eines Ausscheidens der Finanzreferentin nach § 4 Abs. 5 nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Finanzreferentin bis zur Wahl einer Nachfolgerin wahr, längstens jedoch für zwei Wochen. Ist infolge eines Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 auch keine weitere stellvertretende Vorsitzende im Amt, nimmt die Vorsitzende nach Maßgabe des Satzes 1 die Aufgaben der Finanzreferentin wahr. Die Vorsitzende hat dem SP binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Finanzreferentin eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

§ 264 Aufgaben der Referentinnen

Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 265 Referentinnen der Autonomen Referate

- (1) Die Referentinnen der AR werden ~~von diesen~~ nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen der AR gewählt.
- (2) Die Referentinnen des AR sind von der Bestimmung des § 213 Abs. 3 ausgenommen.
- (3) Die Referentinnen des AR haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des AStA. Sie können an den Sitzungen des AStA beratend teilnehmen.

§ 276 Personalangelegenheiten

- (1) Die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Sie nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des ~~StuPa~~SP, des AStA und des ~~AStA~~-Vorstandes des AStA wahr.
- (3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, soweit dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.

~~Die Studierendenschaft hat einen eigenen Personalrat gemäß Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW).~~

- (4) Möchte die Vorsitzende eine Maßnahme ergreifen, die der Mitbestimmung nach dem LPVG NRW bedarf, muss sie vorab eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands einholen.
- (5) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

Kapitel IV. Die Autonomen Referate (AR)

§ 287 Allgemeines

- (1) Der Studierendenschaft gehören die folgenden Autonomen Referate (AR) an:
 - a) das Autonome AusländerInnenreferat (AR-A);
 - b) das Autonome ~~Frauen~~*Lesben*queer*feministisches Referat (AR-~~QF~~);
 - c) das Autonome Schwulenreferat (AR-S);

- d) das Autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen (AR-MBSB).

(2) Innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft vertritt das AR-A ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund; das AR-QF vertritt Frauen und Lesben, sowie inter*-, nicht-binäre*-, trans*- und agender*-Studierende; das AR-S vertritt Studierende, welche einer sexuellen Minderheit angehören, und transidente Studierende; das AR-MBSB vertritt Studierende mit sämtlichen Behinderungen, Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen.

~~(2)~~(3) Die AR nehmen unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 die besonderen Interessen der durch sie vertretenen Gruppen wahr. Die AR beraten das StuPaSP und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.

~~(3)~~(4) Die AR arbeiten inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich, sie sind in ihrer Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.

~~(4)~~(5) Den AR sind im Haushalt der Studierendenschaft die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben entscheiden die autonomen Referate in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf die Tötigung von Ausgaben nur aus Rechtsgründen verweigern.

~~(5)~~(6) Jedes AR gibt sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnung kann sich in Unterordnungen gliedern. Die Ordnung muss insbesondere die Geschäfte des AR regeln. Die Ordnung und ihre Unterordnungen sind dem StuPaSP zur Kenntnis zu geben.

§ 298 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

(1) Jedes AR setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen des AR zusammen. Die Referentinnen des AR vertreten das AR und führen seine Geschäfte. Ihre Amtszeit beträgt höchstens ein Kalenderjahr.

~~(2) Die Amtszeit der Referentinnen des AR bestimmt sich nach der Ordnung des AR und beträgt höchstens ein Jahr.~~

~~(3)~~(2) Die Referentinnen des AR berufen ~~entsprechend der Bestimmungen der Ordnung des AR~~ die Vollversammlung aller Angehörigen der durch sie vertretenen Gruppe (ARVV) ein. Die ARVV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

~~(4)~~(3) Die ARVV wählt die Referentinnen des AR und beschließt die Ordnung des AR. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der ARVV haben alle Mitglieder der Studierendenschaft, welche der vertretenen Gruppe angehören.

(4) Das Nähere regelt die Ordnung des AR.

Kapitel V. Die Fachschaften

§ 3029 Allgemeines

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teilkörperschaften der Studierendenschaft. Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus der Fachschaftenordnung.

- (2) Die Zugehörigkeit der ~~eingeschriebenen Studierenden~~ Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind. Die Zuordnung der Fächer zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftenordnung. Darüber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.
- (3) Die Fachschaften erhalten Zuweisungen als Selbstbewirtschaftungsmittel aus den Mitteln der Studierendenschaft. Die Höhe der Zuweisungen orientiert sich an der Mitgliederzahl der Fachschaft. Sie können sich weitere Finanzierungsquellen erschließen.

§ 310 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaft vertritt unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und wirkt an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung mit.

~~(1) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:~~

- ~~a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;~~
- ~~b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;~~
- ~~c) fachliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;~~
- ~~d) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.~~

§ 321 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Organe der Fachschaft können Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 332 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. ~~Ihre~~ Die Beschlüsse ~~der~~ FSVV binden den FSR.

~~(2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der FSVV haben die Alle-Mitglieder der Fachschaft. haben auf der FSVV Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht.~~

~~(3)~~(2) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden;
- b) die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung;
- c) den Fachschaftsrat zu wählen und zu entlasten;
- d) den Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren.

~~(4)~~(3) Eine FSVV ~~wird~~ist mindestens einmal im ~~Kalender~~jahr durch den FSR einzuberufen. Darüber hinaus ist eine FSVV durch den FSR auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5% Prozent der Mitglieder der Fachschaft einzuberufen. Die Einladung hat mit angemessener Frist ~~fachschaftsöffentlich~~ hochschulöffentlich zu erfolgen. Das Nähere regelt die Fachschaftssatzung.

~~(5)~~(4) Die Einladung und das Sitzungsprotokoll sind dem AstA und der FSVK zuzustellen.

§ 33 Fachschaftssatzung

- Die Satzung der Fachschaft (Fachschaftssatzung) wird durch die FSVV beschlossen, geändert oder aufgehoben. ~~Die Fachschaftssatzung kann hierfür ein Quorum der abgegebenen Stimmen vorsehen.~~
- (1) Die Fachschaftssatzung regelt die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
 - (2) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Finanzreferentin ~~der Fachschaft~~ abweichend von § 35 Abs. 1 durch die FSVV gewählt wird und die Haushaltsplanung abweichend von § 35 Abs. 4 durch die FSVV verabschiedet werden muss.
 - (3) Das ~~StuPaSP~~ kann eine Fachschaftsrahmenordnung verabschieden, welche Musterbestimmungen zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaften trifft. Die Fachschaftssatzung und die Geschäftsordnungen der Fachschaft können von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Satzung oder ~~durch Gesetz~~ gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sollte es keine Fachschaftsrahmenordnung geben, so sind, sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, diese Satzung und die ~~GO-StuPaSP~~ entsprechend anzuwenden.
 - (4) Die Fachschaftssatzung, ~~die Geschäftsordnungen der Fachschaft~~ und deren Änderungen sind durch den FSR ~~fachschaftsöffentlich~~ hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie sind weiterhin der FSVK zur Kenntnis zu geben und dem Rechtsausschuss des ~~StuPaSP~~ zur Prüfung vorzulegen.

§ 34 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) ~~Der FSR vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus.~~
- (2) Der FSR wird von der FSVV ~~aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft~~ gewählt. Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ~~zwei Semester~~ ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.
- (3) Der FSR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft und erstellt die Haushaltsplanung. Über die Bewirtschaftung und Haushaltsplanung ist der FSVV Rechenschaft abzulegen.

§ 35 Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung

- (1) Ein Mitglied des FSR bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft (Finanzreferentin der Fachschaft). Die Finanzreferentin ~~wird durch den FSR aus seiner Mitte gewählt.~~
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung von § 16 HWVO NRW.
- (3) Hält die Finanzreferentin ~~durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FSVV oder des FSR~~ die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Der FSR nimmt eine Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr vor.

- (5) Verpflichtungen, die die Studierendenschaft über das Ende des Haushaltsjahres hinaus binden, bedürfen der Zustimmung des StuPaSP.

§ 36 Fachschaftssatzung

- ~~(1) Die Satzung der Fachschaft (Fachschaftssatzung) wird durch die FSVV beschlossen, geändert oder aufgehoben. Die Fachschaftssatzung kann hierfür eine Quorum vorsehen.~~
- ~~(2) Die Fachschaftssatzung regelt die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.~~
- ~~(3) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Finanzreferentin abweichend von § 35 Abs. 1 durch die FSVV gewählt wird und die Haushaltsplanung abweichend von § 35 Abs. 4 durch die FSVV verabschiedet werden muss.~~
- ~~(4) Sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die durch die Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, gelten die Satzung der Studierendenschaft und die GO StuPaSP entsprechend.~~
- ~~(5) Die Fachschaftssatzung und Änderungen sind fachschaftsöffentlich bekanntzumachen. Sie sind weiterhin der FSVK zur Kenntnis zu geben und dem Rechtsausschuss des StuPaSP zur Prüfung vorzulegen.~~

Kapitel VI. Die Fachschaftsvertreterinnenkonferenz/Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK)

§ 37 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die FSVK ist ständiges Gremium der Fachschaften der Studierendenschaft. Jeder Fachschaftsrat/FSR entsendet ~~je~~ eine Vertreterin. Der FSR kann durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung eine Weisungsgebundenheit seiner Vertreterin vorsehen.
- (2) Die FSVK hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft folgende Aufgaben:
- a) die Beratung des StuPaSP, des AstA und der Fachschaftsräte;
 - b) die Koordinierung der Arbeit der Fachschaften;
 - c) in fachschaftsübergreifenden Fragen die Vertretung der Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.
- (3) Die FSVK wählt mindestens zwei Sprecherinnen. Die Sprecherinnen berufen die Sitzungen der FSVK ein, leiten diese und sind für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig.

§ 38 Geschäftsordnung der FSVK (GO-FSVK)

- (1) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der FSVK regelt insbesondere
-) die weiteren Aufgaben der Sprecherinnen;
 - a) das Nähere zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen;

- b) das Rede- und Antragsrecht und die Teilnahme an nichtöffentliche Beratungen;
- c) das Verfahren zur Entsendung der Vertreterinnen und deren Stellvertretung.
- (3) Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wenn die Mehrheit der von den FSR benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnimmt.

Kapitel VII. Rat der studentischen Hilfskräfte

§ 398 Aufgaben

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat).
- (2) Der SHK-Rat entspricht der Stelle nach § 46a Abs. 1 HG. Er Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 4039 Wahl und Nachrücken

- (1) Der SHK-Rat wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl handelt es sich um eine Personenwahl. Die Wahl findet regelmäßig zeitgleich mit der Wahl des StuPaSP statt.
- (2) Wahlberechtigt ist jede Studierende. Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Passives Wahlrecht haben diejenigen StudierendenMitglieder der Studierendenschaft, welche zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur als studentische Hilfskraft beschäftigt sind.
- ~~(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Studierendenschaft.~~
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder des SHK-Rates vermindert sich entsprechend.
- ~~(4) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so rückt die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmzahl aus dem jeweiligen Wahlkreis nach.~~
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel VIII. Urabstimmungen

§ 410 Zweck

- (1) Die Studierendenschaft hat in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben gemäß § 2 betreffen, eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 5 Prozent% der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des StuPaSP oder auf Verlangen des AstA.

- (2) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (3) Haben weniger als 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt, aber mehr an der Urabstimmung teilgenommen als an der jeweils vorangegangenen Wahl des Studierendenparlamentes, kann das Studierendenparlament einen bei einer Urabstimmung mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.
- (4) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach Abs. 2 getroffenen, bindenden Beschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine weitere Urabstimmung möglich.

§ 421 Durchführung

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von sechs ~~Vorlesungswochen~~ Wochen der Vorlesungszeit nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses des StuPaSP oder des AStA und ist an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen.
- (3) Das StuPaSP bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Das StuPaSP hat entsprechend dem Antrag gemäß § 401 Abs. 1 die für die Urabstimmung zu stellende Frage zu beschließen. Diese ist so zu stellen, dass nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 432 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWVO NRW).
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt.

§ 443 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 454 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 465 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom StuPaSP festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlamentes behandelt werden.
- (4) Nach der Einbringung im StuPaSP ist der Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPaSP vorzulegen. Für die Stellungnahme ~~ist~~soll grundsätzlich eine ~~angemessene~~-Frist von mindestens vierzehn Tagen ~~einzuräumen, eingeräumt werden.~~ Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Entwurf des Haushaltsplans ist vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt~~zumachen zu geben.~~ Gleichmaßen ist der festgestellte Haushaltsplan bekannt zu machen.

§ 476 Haushaltsprüfung

- (1) Das StuPaSP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Mitglieder Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem StuPaSP mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungslegung ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des StuPaSP über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des StuPaSP in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben. Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.
- (4) Bei der Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres prüft der Haushaltsausschuss insbesondere die rechnerische Richtigkeit der einzelnen Buchungen und die Zuordnung der Buchungen zu den Titeln. Weitere Aufgaben ergeben sich aus HWVO §20 Abs. 3.

- (5) Die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres soll bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- (6) Für die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres kann das StuPaSP zusätzlich Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das StuPaSP unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses mit der Mehrheit seiner Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem AstA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmung des §20 der HWVO.

Kapitel X. Schlussbestimmungen

§ 487 Satzungsänderungen

Die Satzung der Studierendenschaft wird durch das StuPaSP mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert und bedarf der Genehmigung des Rektorats. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des StuPaSP behandelt werden.

§ 488 Ordnungen

- (1) Das StuPaSP beschließt mit der einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder die Fachschaftenordnung. Das StuPaSP beschließt mit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder
 - a) Die die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments; (GO-StuPaSP);
 - b) die Wahlordnung für die Studierendenschaft; (Wahlordnung);
 - c) die Beitragsordnung der Studierendenschaft; (Beitragsordnung).
 - (2) Das StuPaSP beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder die Fachschaftenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftenordnung); das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder eine gegebenenfalls die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftsrahmenordnung) beschließen.
- ~~(2)~~(3) Für die Bekanntmachung der Ordnungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 5049 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse;

- (1) Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft können in elektronischer Kommunikation tagen; sie können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen hiervon ist das Studierendenparlament. StuPaSP.
- (2) Die Vorsitzende des Organs oder Gremiums entscheidet hinsichtlich der Tagung oder Beschlussfassung des jeweiligen Organs oder Gremiums über die Nutzung der in Abs. 1 genannten Möglichkeiten.

- (3) Im Falle einer [FachschaftsvollversammlungFSVV](#) entscheidet abweichend von [Absatz 3Abs. 2](#) anstelle einer Vorsitzenden der [FachschaftratsFSR](#), im Falle einer [Vollversammlung eines autonomen ReferatsARVV](#) die [ReferentenReferentinnen des AR](#), mit der Mehrheit der Mitglieder. Sollte ein sonstiges Organ oder Gremium der Fachschaften oder der Studierendenschaft über keinen Vorsitz verfügen, so tritt an die Stelle der Vorsitzenden gemäß [Abs.atz 32](#) eine vom Organ oder Gremium benannte Person.
- (4) Gegen eine Entscheidung nach Abs. [32](#) können Angehörige des Organs oder Gremiums binnen sieben Tagen begründeten Widerspruch vor dem [StuPaSP](#) erheben. Das Präsidium hat über diesen Widerspruch binnen 72 Stunden zu befinden. Sein Beschluss ist schwebend wirksam und muss vom Präsidium unverzüglich dem [StuPaSP](#) mitgeteilt und auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (5) Abweichend von [Abs.atz 32](#) und [43](#) können Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften durch Geschäftsordnung oder Satzung einschränkende Regelungen vornehmen oder Verantwortliche benennen, die anstelle der Vorsitzenden entsprechend [Abs.atz 3 entscheidet. 2 entscheiden.](#)
- (6) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, sichert das Organ oder Gremium durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung.

§ ~~510~~ Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung oder einer aus ihr resultierende Teilsatzung oder Ordnung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 51 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123) (alte Satzung) außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß der alten Satzung im Amt. Das Amt der SP-Sprecherin bzw. der stellvertretenden SP-Sprecherin geht in das Amt der Präsidentin bzw. Stellvertretenden Präsidentin über. Das Autonome Frauen-/Lesbenreferat geht ~~dabei~~ in das Autonome queer*feministische Referat über.
- (3) Die bestehenden Teilsatzungen und Ordnungen, welche aus der alten Satzung hervorgegangen sind, bleiben nach den Maßgaben dieser Satzung in Kraft.
- (4) Das Haushaltsjahr 2022/23 endet abweichend von §43 am 28. Februar 2023; das Haushaltsjahr 2023/24 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2023 und endet am 29. Februar 2024; das Haushaltsjahr 2024/25 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2024 und endet am 31. März 2025.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum tritt am ~~01. März 2023~~ Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123), wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerkes (AKAFÖ) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne

des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Organisation und Aufbau der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (SP) und
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterorgane bilden. Hierunter fallen insbesondere die Ausschüsse des SP und die Referate des AStA.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 56 Abs. 1 HG nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften bilden als Teilkörperschaften der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung Organe.
- (5) Die folgenden Unterorgane sind zugleich beratende Gremien der Studierendenschaft (beratende Gremien) nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK);
 - b) die Autonomen Referate (AR).

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Organe und ihre Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
- (2) Die Organe und ihre Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse der Organe und ihrer Gremien sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Abweichende Bestimmungen des HG oder der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum bleiben von dieser Regelung unberührt. Nähere Regelungen treffen die Geschäftsordnungen.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung trifft, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs oder Gremiums.
- (5) Ein Ausscheiden aus einem Wahlamt oder einem Amt kraft Ernennung erfolgt durch
 - a) Rücktritt oder Niederlegung des Mandats,
 - b) Exmatrikulation oder
 - c) Tod.

Kapitel II. Das Studierendenparlament (SP)

§ 5 Organisation des SP

- (1) Das SP besteht aus 35 gewählten Mitgliedern (ordentliche Mitglieder). Bleiben infolge der Erschöpfung von Wahllisten Sitze unbesetzt, so vermindert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
- (2) Das SP wählt ein Präsidium, welches seine Geschäfte führt und es nach außen hin vertritt.
- (3) Zur Erledigung seiner Arbeit kann das SP Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse des SP sind
 - a) der Hauptausschuss,
 - b) der Haushaltsausschuss,
 - c) der Rechtsausschuss und
 - d) der Wahlausschuss.
- (4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-SP).

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das SP hat folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu entscheiden;
 - b) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft, die Fachschaftenordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu beschließen;
 - d) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen zur Kenntnis zu nehmen, hierzu kann es sich insbesondere eines Ausschusses bedienen;
 - e) die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und ihre Stellvertreterinnen zu wählen und die Benennung oder Entlassung von Referentinnen des AStA zu bestätigen;
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen Einrichtungen und Organe zu wählen beziehungsweise zu nominieren, wenn diese die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berühren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - h) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.
- (3) Das SP berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Beschlüsse anderer Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften.

§ 7 Wahl und Konstituierung des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dauert jeweils ein Jahr. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen SP. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die konstituierende Sitzung des SP ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) von

diesem einzuberufen. Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP.

- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder vermindert sich entsprechend.
- (5) Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin (Präsidium). Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.
- (2) Das Präsidium erfüllt, unbeschadet der Aufgaben des SP und des AStA sowie weitergehender Bestimmungen, folgende Aufgaben:
 - a) die Sitzungen des SP nach Maßgabe dieser Satzung und der GO-SP einzuberufen und zu leiten;
 - b) die Erstellung von Niederschriften der Sitzungen des SP und der Ausschüsse sicherzustellen und diese zu archivieren;
 - c) das Studierendenparlament nach außen hin zu vertreten;
 - d) die Auslegung dieser Satzung und der GO-SP während der Sitzungen.
- (3) Das Präsidium übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, während der Sitzungen des SP das Hausrecht aus, es ist befugt Störungen zu unterbinden oder Dritte damit zu beauftragen.
- (4) Die stellvertretende Präsidentin unterstützt die Präsidentin in Ausübung ihrer Amtspflichten. Ist die Präsidentin verhindert, so kann sie diese vertreten. Sie ist grundsätzlich für die Erstellung der Niederschriften der Sitzungen des SP zuständig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können vom AStA jederzeit Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

§ 9 Fraktionen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SP können sich allein oder gemeinsam in Fraktionen organisieren.
- (2) Mit der Konstituierung des SP entstehen Fraktionen entsprechend der Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder des SP zu den Wahllisten. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Person mit dem höchsten Stimmerngebnis bei der jeweiligen Wahl zum SP als Fraktionsvorsitzende. Davon abweichend können durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit an Angehörigen der Fraktion an das Präsidium in Schriftform bis zu zwei ordentliche Mitglieder des SP innerhalb der Fraktion als Fraktionsvorsitzende bestimmt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des SP kann durch Mitteilung an das Präsidium in Textform seinen Austritt aus einer Fraktion erklären. Ein Beitritt eines ordentlichen Mitglieds des SP zu einer Fraktion kann durch gemeinsame Mitteilung durch das Mitglied und die Fraktionsvorsitzende in Schriftform oder elektronischer Form an das Präsidium erfolgen.
- (4) Durch übereinstimmende Erklärung an das Präsidium in Textform können drei oder mehr ordentliche Mitglieder des SP eine neue Fraktion gründen. Eine derart gegründete Fraktion stellt keine Wahlliste im Rahmen der Besetzung der Ausschüsse dar.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP. Die GO-SP kann in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 abweichende Formvorschriften festlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Sitzung des SP wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch die Präsidentin des SP einberufen. Die Einladung ist den ordentlichen Mitgliedern, den Angehörigen des AStA und den Vertreterinnen der beratenden Gremien zuzustellen und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Präsidentin muss eine Sitzung des SP einberufen
 - a) auf Verlangen von zumindest 5 Mitgliedern des SP oder
 - b) auf Verlangen des AStA.
- (3) Das Verlangen hat unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten zu erfolgen.
- (4) Eine Sitzung des SP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Die GO-SP trifft Regelungen zur Möglichkeit der Stellvertretung und regelt näheres zur Einberufung und Beschlussfähigkeit.

§ 11 Rederecht; Antragsrecht; Öffentlichkeit;

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Angehörigen des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des SP. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die jeweiligen Vertreterinnen der beratenden Gremien, insbesondere die Referentinnen der AR, die Mitglieder der Ausschüsse des SP und die Sprecherinnen der FSVK, sowie die studentischen Mitglieder im AKAFÖ-Verwaltungsrat haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie in ihrer Funktion handeln. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen, sofern nicht Personalangelegenheiten behandelt werden.
- (3) Rederecht und die Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen kann darüber hinaus auch durch die GO-SP zuerkannt werden.

§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen

- (1) Die Abwahl der Vorsitzenden des AStA, der Finanzreferentin des AStA oder eines Mitglieds des Präsidiums ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
- (2) Die GO-SP trifft besondere Bestimmungen zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, sowie zur Wahl und Abwahl der Vorsitzenden des AStA und der stellvertretenden Vorsitzenden des AStA. Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

§ 13 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des SP bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern (ordentliche Ausschussmitglieder) und weiteren Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht (beratende Ausschussmitglieder). Sie sind für die Dauer der Amtszeit des SP gewählt.
- (2) Auf Vorschlag einer Fraktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft als Ausschussmitglied gewählt werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen Ausschussmitglieder verteilt sich auf die Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Alle Fraktionen, denen kein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Ausschussmitglied nach Satz 1 zukommt, haben das Recht je ein beratendes Ausschussmitglied vorzuschlagen.
- (4) Zusätzlich zu jedem ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglied, kann der Vorschlag einer Fraktion eine Stellvertretung für den jeweiligen Ausschuss umfassen. Diese können in Abwesenheit eines ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglieds dessen Funktion im jeweiligen Ausschuss ausüben.
- (5) Kommt es infolge von Veränderungen der Fraktionszugehörigkeiten zu einer nominellen Änderung der Verteilung der ordentlichen Ausschussmitglieder, so kann zur nächsten Sitzung des SP die entsprechende Umbesetzung der Ausschüsse beantragt werden. Die geänderte Verteilung wird erst mit Umbesetzung der Ausschüsse wirksam.
- (6) Das Nähere regelt die GO-SP.

§ 14 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Nach der erstmaligen Wahl eines Ausschusses in einer Legislaturperiode ist vom Präsidium unverzüglich eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen, die von der Präsidentin geleitet wird, bis die ordentlichen Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gewählt hat.
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende nehmen innerhalb eines Ausschusses die Aufgaben des Präsidiums wahr.
- (3) Jeder Ausschuss hat das Recht die Vorsitzende oder andere Angehörige des AStA zu einer Sitzung zu laden; sie sind dem Ausschuss auskunftspflichtig. Ausgenommen sind die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e.
- (4) Das Nähere zur Arbeit des Ausschüsse regelt die GO-SP.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Ordentliche Ausschussmitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen müssen ordentliche Mitglieder des SP sein.
- (2) Der Hauptausschuss ist Einspruchsinstanz betreffend die Auslegung der Satzung oder der GO-SP durch das Präsidium. In den Parlamentsferien vertritt der Hauptausschuss das SP, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern.
- (3) Entscheidungen des Hauptausschusses in Vertretung des SP sind dem SP unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam.
- (4) Das SP kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem AStA des laufenden oder vorhergehenden Haushaltsjahres angehören oder angehört haben.
- (2) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses regeln sich nach §§ 45, 46 dieser Satzung.

§ 17 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss unterstützt das SP bei der Rechtspflege, insbesondere in Bezug auf die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende und die Finanzreferentin des AStA, sowie die Sprecherinnen der FSVK sind beratende Mitglieder des Rechtsausschusses qua Amt.
- (3) Der Rechtsausschuss prüft die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Während einer Prüfung durch den Rechtsausschuss sind die Satzungen oder Geschäftsordnungen schwebend wirksam.
- (4) Stellt der Rechtsausschuss im Rahmen seiner Prüfung Mängel fest, so hat er den FSR der betroffenen Fachschaft und das Präsidium des SP über die festgestellten Mängel in Kenntnis zu setzen und Änderungen zu fordern. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rechtsausschuss die Angelegenheit dem SP vorzulegen, welches endgültig über die gegenständliche Frage befindet.
- (5) Werden keine Mängel festgestellt, so ist die Satzung oder Geschäftsordnung der Fachschaft dem Präsidium zur Online-Publikation zuzuleiten.
- (6) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft Einspruch beim SP einlegen. Bis zur Befassung durch das SP ist die Entscheidung des Rechtsausschusses schwebend unwirksam. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist das Wahlorgan der Studierendenschaft. Seine Vorsitzende ist Wahlleiterin.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 19 Aufgaben

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Aufgaben ergeben sich, auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags, aus § 2 dieser Satzung.

§ 20 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Angehörigen des AStA sind
 - a) die Vorsitzende,
 - b) die Finanzreferentin, die zugleich stellvertretende Vorsitzende ist,
 - c) mindestens eine weitere stellvertretende Vorsitzende,

- d) die Referentinnen und
 - e) die Referentinnen der Autonomen Referate.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den Vorstand des AStA.
 - (3) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des SP. Bis zur Wahl eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
 - (4) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden. Die Amtszeit der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e bestimmt sich nach der Ordnung des AR und beträgt höchstens ein Kalenderjahr.

§ 21 Geschäftsordnung des AStA (GO-AStA)

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Beschlussfassung und das Stimmrecht der Referentinnen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte des AStA an den Vorstand delegiert werden.
- (3) Die GO-AStA kann eine Richtlinienkompetenz für die Arbeit der Referentinnen gemäß § 22 Abs. 1 lit. d vorsehen.
- (4) Die GO-AStA wird dem SP zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 22 Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende hält auf jeder Sitzung des SP einen Tätigkeitsbericht für den AStA; sie ist dem SP gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Die Vorsitzende benennt die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und schlägt diese dem SP zur Bestätigung vor. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP.
- (3) Die Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, in den Räumlichkeiten des AStA das Hausrecht aus, sie ist insbesondere berechtigt, Störungen an der Nutzung der Räumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 23 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten.
- (3) Die Finanzreferentin nimmt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der HWVO NRW, wahr. Sie hat das Recht, Beschlüsse der Organe, Gremien und Untergliederungen der Studierendenschaft zu beanstanden, wenn diese den wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens der Finanzreferentin nach § 4 Abs. 5 nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der

Finanzreferentin bis zur Wahl einer Nachfolgerin wahr, längstens jedoch für zwei Wochen. Ist infolge eines Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 auch keine weitere stellvertretende Vorsitzende im Amt, nimmt die Vorsitzende nach Maßgabe des Satzes 1 die Aufgaben der Finanzreferentin wahr. Die Vorsitzende hat dem SP binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Finanzreferentin eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

§ 24 Aufgaben der Referentinnen

Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 25 Referentinnen der Autonomen Referate

- (1) Die Referentinnen der AR werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen der AR gewählt.
- (2) Die Referentinnen des AR sind von der Bestimmung des § 21 Abs. 3 ausgenommen.
- (3) Die Referentinnen des AR haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des AStA. Sie können an den Sitzungen des AStA beratend teilnehmen.

§ 26 Personalangelegenheiten

- (1) Die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Sie nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des SP, des AStA und des Vorstandes des AStA wahr.
- (3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, soweit dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.
- (4) Möchte die Vorsitzende eine Maßnahme ergreifen, die der Mitbestimmung nach dem LPVG NRW bedarf, muss sie vorab eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands einholen.
- (5) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

Kapitel IV. Die Autonomen Referate (AR)

§ 27 Allgemeines

- (1) Der Studierendenschaft gehören die folgenden Autonomen Referate (AR) an:
 - a) das Autonome Ausländerinnenreferat (AR-A);
 - b) das Autonome queer*feministisches Referat (AR-QF);
 - c) das Autonome Schwulenreferat (AR-S);
 - d) das Autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen (AR-MBSB).
- (2) Innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft vertritt das AR-A ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund; das AR-QF vertritt Frauen und Lesben, sowie inter*-, nicht-binäre*-, trans*- und agender*-Studierende; das AR-S vertritt Studierende, welche einer sexuellen

Minderheit angehören, und transidente Studierende; das AR-MBSB vertritt Studierende mit sämtlichen Behinderungen, Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen.

- (3) Die AR nehmen unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 die besonderen Interessen der durch sie vertretenen Gruppen wahr. Die AR beraten das SP und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.
- (4) Die AR arbeiten inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich, sie sind in ihrer Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.
- (5) Den AR sind im Haushalt der Studierendenschaft die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben entscheiden die autonomen Referate in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf die Tötigung von Ausgaben nur aus Rechtsgründen verweigern.
- (6) Jedes AR gibt sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnung kann sich in Unterordnungen gliedern. Die Ordnung muss insbesondere die Geschäfte des AR regeln. Die Ordnung und ihre Unterordnungen sind dem SP zur Kenntnis zu geben.

§ 28 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- (1) Jedes AR setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen des AR zusammen. Die Referentinnen des AR vertreten das AR und führen seine Geschäfte. Ihre Amtszeit beträgt höchstens ein Kalenderjahr.
- (2) Die Referentinnen des AR berufen die Vollversammlung aller Angehörigen der durch sie vertretenen Gruppe (ARVV) ein. Die ARVV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Die ARVV wählt die Referentinnen des AR und beschließt die Ordnung des AR. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der ARVV haben alle Mitglieder der Studierendenschaft, welche der vertretenen Gruppe angehören.
- (4) Das Nähere regelt die Ordnung des AR.

Kapitel V. Die Fachschaften

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teilkörperschaften der Studierendenschaft. Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus der Fachschaftenordnung.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind. Die Zuordnung der Fächer zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftenordnung. Darüber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.
- (3) Die Fachschaften erhalten Zuweisungen als Selbstbewirtschaftungsmittel aus den Mitteln der Studierendenschaft. Die Höhe der Zuweisungen orientiert sich an der Mitgliederzahl der Fachschaft. Sie können sich weitere Finanzierungsquellen erschließen.

§ 30 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaft vertritt unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und wirkt an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung mit.

§ 31 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Organe der Fachschaft können Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 32 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Die Beschlüsse der FSVV binden den FSR.
- (2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der FSVV haben die Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden;
 - b) die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung;
 - c) den Fachschaftsrat zu wählen und zu entlasten;
 - d) den Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren.
- (4) Eine FSVV ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den FSR einzuberufen. Darüber hinaus ist eine FSVV durch den FSR auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft einzuberufen. Die Einladung hat mit angemessener Frist hochschulöffentlich zu erfolgen. Das Nähere regelt die Fachschaftssatzung.
- (5) Die Einladung und das Sitzungsprotokoll sind dem AStA und der FSVK zuzustellen.

§ 33 Fachschaftssatzung

- (1) Die Satzung der Fachschaft (Fachschaftssatzung) wird durch die FSVV beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Finanzreferentin der Fachschaft abweichend von § 35 Abs. 1 durch die FSVV gewählt wird und die Haushaltsplanung abweichend von § 35 Abs. 4 durch die FSVV verabschiedet werden muss.
- (4) Das SP kann eine Fachschaftsrahmenordnung verabschieden, welche Musterbestimmungen zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaften trifft. Die Fachschaftssatzung und die Geschäftsordnungen der Fachschaft können von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sollte es keine Fachschaftsrahmenordnung geben, so sind, sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der

Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, diese Satzung und die GO-SP entsprechend anzuwenden.

- (5) Die Fachschaftssatzung, die Geschäftsordnungen der Fachschaft und deren Änderungen sind durch den FSR hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie sind weiterhin der FSVK zur Kenntnis zu geben und dem Rechtsausschuss des SP zur Prüfung vorzulegen.

§ 34 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der FSR wird von der FSVV gewählt. Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.
- (3) Der FSR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft und erstellt die Haushaltsplanung. Über die Bewirtschaftung und Haushaltsplanung ist der FSVV Rechenschaft abzulegen.

§ 35 Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung

- (1) Ein Mitglied des FSR bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft (Finanzreferentin der Fachschaft). Die Finanzreferentin wird durch den FSR aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung von § 16 HWVO NRW.
- (3) Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FSVV oder des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Der FSR nimmt eine Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr vor.
- (5) Verpflichtungen, die die Studierendenschaft über das Ende des Haushaltsjahres hinaus binden, bedürfen der Zustimmung des SP.

Kapitel VI. Die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK)

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die FSVK ist ständiges Gremium der Fachschaften der Studierendenschaft. Jeder FSR entsendet eine Vertreterin. Der FSR kann durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung eine Weisungsgebundenheit seiner Vertreterin vorsehen.
- (2) Die FSVK hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des SP, des AStA und der Fachschaftsräte;
 - b) die Koordinierung der Arbeit der Fachschaften;
 - c) in fachschaftsübergreifenden Fragen die Vertretung der Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.
- (3) Die FSVK wählt mindestens zwei Sprecherinnen. Die Sprecherinnen berufen die Sitzungen der FSVK ein, leiten diese und sind für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig.

§ 37 Geschäftsordnung der FSVK (GO-FSVK)

- (1) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der FSVK regelt insbesondere
 - a) die weiteren Aufgaben der Sprecherinnen;
 - b) das Nähere zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen;
 - c) das Rede- und Antragsrecht und die Teilnahme an nichtöffentliche Beratungen;
 - d) das Verfahren zur Entsendung der Vertreterinnen und deren Stellvertretung.
- (3) Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wenn die Mehrheit der von den FSR benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnimmt.

Kapitel VII. Rat der studentischen Hilfskräfte

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat).
- (2) Der SHK-Rat entspricht der Stelle nach § 46a Abs. 1 HG. Er überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 39 Wahl und Nachrücken

- (1) Der SHK-Rat wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl handelt es sich um eine Personenwahl. Die Wahl findet regelmäßig zeitgleich mit der Wahl des SP statt.
- (2) Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Passives Wahlrecht haben diejenigen Mitglieder der Studierendenschaft, welche zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur als studentische Hilfskraft beschäftigt sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder des SHK-Rates vermindert sich entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel VIII. Urabstimmungen

§ 40 Zweck

- (1) Die Studierendenschaft hat in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben gemäß § 2 betreffen, eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder der

Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des SP oder auf Verlangen des AStA.

- (2) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (3) Haben weniger als 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt, aber mehr an der Urabstimmung teilgenommen als an der jeweils vorangegangenen Wahl des Studierendenparlamentes, kann das Studierendenparlament einen bei einer Urabstimmung mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.
- (4) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach Abs. 2 getroffenen, bindenden Beschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine weitere Urabstimmung möglich.

§ 41 Durchführung

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von sechs Wochen der Vorlesungszeit nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses des SP oder des AStA und ist an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen.
- (3) Das SP bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Das SP hat entsprechend dem Antrag gemäß § 40 Abs. 1 die für die Urabstimmung zu stellende Frage zu beschließen. Diese ist so zu stellen, dass nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 42 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWVO NRW).
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte abschließt.

§ 43 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 44 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 45 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom SP festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlamentes behandelt werden.
- (4) Nach der Einbringung im SP ist der Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Entwurf des Haushaltsplans ist vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen ist der festgestellte Haushaltsplan bekannt zu machen.

§ 46 Haushaltsprüfung

- (1) Das SP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungslegung ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben. Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.
- (4) Bei der Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres prüft der Haushaltsausschuss insbesondere die rechnerische Richtigkeit der einzelnen Buchungen und die Zuordnung der Buchungen zu den Titeln. Weitere Aufgaben ergeben sich aus HWVO §20 Abs. 3.
- (5) Die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres soll bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

- (6) Für die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres kann das SP zusätzlich Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das SP unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses mit der Mehrheit seiner Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmung des §20 der HWVO.

Kapitel X. Schlussbestimmungen

§ 47 Satzungsänderungen

Die Satzung der Studierendenschaft wird durch das SP mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert und bedarf der Genehmigung des Rektorats. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.

§ 48 Ordnungen

- (1) Das SP beschließt mit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder
 - a) die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-SP);
 - b) die Wahlordnung für die Studierendenschaft (Wahlordnung);
 - c) die Beitragsordnung der Studierendenschaft (Beitragsordnung).
- (2) Das SP beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder die Fachschaftenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftenordnung); das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder eine Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftsrahmenordnung) beschließen.
- (3) Für die Bekanntmachung der Ordnungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 49 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse;

- (1) Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft können in elektronischer Kommunikation tagen; sie können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen hiervon ist das SP.
- (2) Die Vorsitzende des Organs oder Gremiums entscheidet hinsichtlich der Tagung oder Beschlussfassung des jeweiligen Organs oder Gremiums über die Nutzung der in Abs. 1 genannten Möglichkeiten.
- (3) Im Falle einer FSVV entscheidet abweichend von Abs. 2 anstelle einer Vorsitzenden der FSR, im Falle einer ARVV die Referentinnen des AR, mit der Mehrheit der Mitglieder. Sollte ein sonstiges Organ oder Gremium der Fachschaften oder der Studierendenschaft über keinen Vorsitz verfügen, so tritt an die Stelle der Vorsitzenden gemäß Abs. 2 eine vom Organ oder Gremium benannte Person.

- (4) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 2 können Angehörige des Organs oder Gremiums binnen sieben Tagen begründeten Widerspruch vor dem SP erheben. Das Präsidium hat über diesen Widerspruch binnen 72 Stunden zu befinden. Sein Beschluss ist schwebend wirksam und muss vom Präsidium unverzüglich dem SP mitgeteilt und auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (5) Abweichend von Abs. 2 und 3 können Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften durch Geschäftsordnung oder Satzung einschränkende Regelungen vornehmen oder Verantwortliche benennen, die anstelle der Vorsitzenden entsprechend Abs. 2 entscheiden.
- (6) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, sichert das Organ oder Gremium durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung.

§ 50 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung oder einer aus ihr resultierende Teilsatzung oder Ordnung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 51 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123) (alte Satzung) außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß der alten Satzung im Amt. Das Amt der SP-Sprecherin bzw. der stellvertretenden SP-Sprecherin geht in das Amt der Präsidentin bzw. Stellvertretenden Präsidentin über. Das Autonome Frauen-/Lesbenreferat geht in das Autonome queer*feministische Referat über.
- (3) Die bestehenden Teilsatzungen und Ordnungen, welche aus der alten Satzung hervorgegangen sind, bleiben nach den Maßgaben dieser Satzung in Kraft.
- (4) Das Haushaltsjahr 2022/23 endet abweichend von §43 am 28. Februar 2023; das Haushaltsjahr 2023/24 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2023 und endet am 29. Februar 2024; das Haushaltsjahr 2024/25 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2024 und endet am 31. März 2025.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

**Studierendenschaft der Ruhr-Universität
Bochum**

An die Parlamentarier des 54.
Studierendenparlaments

Studierendenparlament
Stellvertretender Sprecher des
Studierendenparlaments
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Felix Christof Käppel
Fon -
Fax -
stellv-sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

13. Januar 2023

Änderungsantrag zum Antrag auf Neufassung der Satzung

Sehr geehrte Parlamentarier,

hiermit beantrage ich gemäß § 12 GO-SP die Änderung des Antrags auf Neufassung der Satzung durch Patrick Walkowiak vom 17.11.2022 in folgender Weise:

1. In § 4 Abs. 4
Ersetze „Soweit diese Satzung Regelungen zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung trifft“ durch „Soweit in dieser Satzung oder einer Ordnung eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird“
2. In § 6 Abs. 2 lit. e
Ersetze „Entlassung von Referentinnen des AStA“ durch „Entlassung von Referentinnen des AStA gemäß § 20 Abs. 1 lit. d“
3. In § 7 Abs. 5:
Ersetze „Geschäftsordnung“ durch „GO-SP“
4. In § 7 Abs. 4
Streiche „Ist die Wahlliste erschöpft ... vermindert sich entsprechend“
5. In § 8 Abs. 2 lit. b
Ersetze „Niederschriften“ durch „Protokolle“
6. In § 8 Abs. 4
Ersetze „Sie ist grundsätzlich für die Erstellung der Niederschriften der Sitzungen des SP zuständig.“ durch „Sie ist grundsätzlich für die Protokollierung der Sitzungen des SP zuständig“
7. In § 51
Füge als Abs. 5 ein: „Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen Fraktionen gemäß § 9 analog zur Fraktionsbildung durch Konstituierung des SP nach § 9 Abs. 2“
8. In § 10
Streiche Abs. 3

9. In § 13 Abs. 5
Streiche „Die geänderte Verteilung wird erst mit Umbesetzung der Ausschüsse wirksam.“
10. In § 15 Abs. 4
Ersetze „Rechte Dritter“ durch „Rechte anderer“
11. In § 21 Abs. 3:
Ersetze „gemäß § 22 Abs. 1 lit. d“ durch „§ 20 Abs. 1 lit. d“
12. In § 23 Abs. 1
Füge nach „im Falle ihres Ausscheidens“ ein: „nach § 4 Abs. 5“
- 13.

Mit freundlichen Grüßen,

Felix Käppel

Alternative Fassung des § 13 Besetzung der Ausschüsse zum Änderungsantrag zur Zweiten Lesung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

§ 13 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des SP bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern (ordentliche Ausschussmitglieder) und weiteren Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht (beratende Ausschussmitglieder). Sie sind für die Dauer der Amtszeit des SP gewählt.
- (2) Auf Vorschlag einer Fraktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft als Ausschussmitglied gewählt werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen Ausschussmitglieder verteilt sich auf die Fraktionen, welche aus Wahllisten hervorgegangen sind, nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt entsprechend ihres Wahlergebnisses. Das Vorschlagsrecht kann durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit der Angehörigen einer Fraktion an eine andere Fraktion abgetreten werden. Alle Fraktionen, denen kein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Ausschussmitglied nach Satz 1 oder 2 zukommt, haben das Recht je ein beratendes Ausschussmitglied vorzuschlagen.
- (4) Zusätzlich zu jedem ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglied, kann der Vorschlag einer Fraktion eine Stellvertretung für den jeweiligen Ausschuss umfassen. Diese können in Abwesenheit eines ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglieds dessen Funktion im jeweiligen Ausschuss ausüben.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP.

AStA der Ruhr-Universität Bochum, 44801 Bochum

Yankı Yılmaz

Studierendenhaus SH 0/11
Universitätsstr. 150
44801 Bochum

T 0234 32-26702

F 0234 95 78 99 90

M finanzen@asta-bochum.de

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

asta-bochum.de

Votum des Haushaltsausschusses zum Entwurf des zweiten Nachtragshaushalts der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2022/2023

Der Haushaltsausschuss des 54. Studierendenparlaments hat seine Aufgaben gemäß der §§ 6 I lit. f, 16 II 1, III der Satzung der Studierendenschaft wahrgenommen. Zu diesem Zweck prüfte er den Entwurf zum zweiten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022/2023 im Rahmen der Vorgaben aus § 37 I der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

1. Die Zweckmäßigkeit der Aufteilung der Titel sowie die Höhe der einzelnen Ansätze zu Einnahmen und Ausgaben sind unter Berücksichtigung der Wirtschaftsführung der vergangenen Jahre, für gut und wohldurchdacht befunden worden.
2. Bei der Aufstellung des Haushaltes wurden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet. Der Gruppenplan ist systematisch und übersichtlich gegliedert.
3. Die Einzeltitel lassen überwiegend einen rückfragelosen Schluss auf ihren Zweck zu. Somit entspricht der Haushaltsplan den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Der Haushaltsausschuss merkt die gute Kooperation von Seiten der Finanzreferentin positiv an. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses haben mit einer Mehrheit von 4 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen beschlossen, den zweiten Nachtragshaushalt dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung wiedervorzulegen und seine Annahme zu empfehlen.